

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 2 (1836)
Heft: 6-7

Artikel: Reglement über das aargauische Gemeindeschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement über das aargauische Gemeindeschulwesen.

Wir Landammann und Kleiner Rat des Kantons Aargau haben zur Vollziehung des Gesetzes vom 21. März und 8. April 1835 in Betreff des Gemeindeschulwesens verordnet, wie folgt:

Gemeindeschulen.

§. 1. Zweck der Gemeindeschulen. Da die Gemeindeschulen des Kantons Aargau diejenigen öffentlichen Anstalten sind, in welchen die Grundlage zur würdigen Erziehung der Staatsbürger gelegt werden soll, so sind hiermit sämtliche Schulbehörden, Inspektoren, Gemeindräthe, Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen, die mit Gemeindeschulen in gesetzliche Verührungen kommen, bei ihrer übernommenen Amtspflicht angewiesen, nach Vorschrift des Gesetzes und gegenwärtiger Vollziehungsverordnung für diese Anstalten alles dasjenige zu thun, wodurch die Jugend in denselben zu verständigen, sittlichen und religiösen Menschen, zu frei- und vaterländisch-gesinnten Staatsbürgern erzogen werden mag.

§. 2. Allgemeine Verbindlichkeit des Schulbesuches. Der Besuch der Gemeindeschulen ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. Diese Verpflichtung beginnt, wenn das Kind bei Eröffnung der Sommerschulen das siebente Altersjahr schon zurückgelegt hat. (§. 8 des Gesetzes.)

§. 3. Hauptabtheilungen der Gemeindeschule. Die Gemeindeschule theilet sich in die Elementar- oder Alltagsschule für Kinder vom zurückgelegten siebenten in der Regel bis zum vollendeten dreizehnten Altersjahr, und in die Fortbildungsschule für das vierzehnte und fünfzehnte Altersjahr. (Gesetz §. 4 und 8.) Die Alltagsschule hat eine untere und eine obere Hauptklasse und jede Hauptklasse zerfällt in der Regel in so viele Abtheilungen, als sie Jahrgänge hat.

Auch die Fortbildungsschule hat eine obere und untere Abtheilung.

§. 4. Wenn die Gemeindeschule

- a) eine Gesamtschule ist mit einem Lehrer (Gesetz §§. 12. 13. 14.), so gehören in die untere Hauptklasse der Alltagsschule die Kinder vom zurückgelegten siebenten bis zum vollendeten zehnten, in die obere Klasse der Alltagsschule die Kinder vom angetretenen elften bis zum vollendeten dreizehnten Altersjahr;
- b) wenn sie eine Successivschule mit zwei Lehrern ist, so unterrichtet
 1. der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten sieben-

- ten bis zum vollendeten eilsten Altersjahr als untere Hauptklasse;
2. der Oberlehrer die Kinder vom angetretenen zwölften bis zum vollendeten dreizehnten Jahre als obere Hauptklasse der Alltagsschule, und die Fortbildungsschüler;
 - c) wenn sie eine Successivschule mit drei Lehrern ist, so unterrichtet
 1. der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten siebenten bis zum vollendeten neunten Altersjahr;
 2. der Mittelschule gehören an: die Schüler vom angetretenen zehnten bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, von welchen der erste Jahrgang in Beziehung auf die Schulzeit (Gesek. §§. 21 und 22.) zur untern, die zwei andern Jahrgänge zur obern Hauptklasse der Alltagsschule gezählt werden;
 3. der Oberlehrer unterrichtet die Schüler der obern Hauptklasse der Alltagsschule im lebten (dreizehnten) Jahre und die Fortbildungsschüler.

§. 5. Trennung nach den Geschlechtern. Wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde mehr als drei Schulen erfordert, (Gesek. §§. 13 und 14.) müssen besondere Knaben- und Mädchen schulen errichtet werden, und zwar so, daß bei vier und mehr Schulen die Trennung nach den Geschlechtern schon in der untern oder mittlern Schule beginnen kann, jedenfalls aber in der obern Schule statt finden muß. (Ges. §. 14.)

§. 6. Klassifikation der Schüler. Nach den Grundsätzen obiger Alters-Bestimmungen (Vollziehungsverordnung §. 4.) und insbesondere nach Maßgabe der Vorbereitung der Schüler ordnet beim Beginn eines jeden Schuljahrs die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers und im Einverständniß mit dem Schulinspektor die Abtheilungen der Klassen an.

§. 7. Beförderungs-Bedingnisse. Für die Beförderung eines Schülers aus der untern in die obere Hauptklasse der Alltagsschule sind folgende Leistungen zu fordern:

- a) die Anfänge religiöser Erkenntnisse mit Rücksicht auf biblische Geschichte;
- b) ziemliche Fertigkeit im richtig lautirten und betonten Lesen ihres Schulbuches, so wie im Verständniß des Gelesenen und im auswendigen Vortrage von Bibel- und Liederversen;
- c) Fertigkeit im Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Schrift und deren Verbindung zu Wörtern;
- d) einige Fertigkeit im Nachschreiben von dictirten Sätzen;
- e) Fertigkeit sowohl im mündlichen als schriftlichen Übertragen von einfachen Sätzen aus der Volkssprache in die Schriftsprache, so wie im eigenen Bilden einfacher Sätze nach den Übungen im Anschauen und Denken;

- 1) einige Fertigkeit im Auflassen und im mündlichen Nachzählen sowohl volksdeutsch, als schriftdeutsch vorgetragener leichter Geschichten; Anfänge im schriftlichen Nachzählen derselben;
- g) Anfangsgründe im Kopf- und Zifferrechnen durch alle vier Spezies;
- h) Zeichnen einfacher Formen;
- i) Anfänge in Notenkenntnis und Gesangübung.

§. 8. Für die Beförderung eines Schülers aus der obern Elementarklasse in die Fortbildungsschule sind folgende Leistungen zu fordern:

- a) Umfassendere Kenntnis der biblischen Geschichten und entwickeltere Fähigkeit, die in den hl. Schriften enthaltenen Wahrheiten aufzufassen;
- b) Fertigkeit im richtigen Lesen, Verständniß ihres Lesebuches, und richtiger Vortrag auswendig gelernter Bibelsprüche, erzählender Dichtungen und Lieder;
- b) eine reine und wohlgebildete Currentschrift, so wie einige Fertigkeit in der lateinischen Schrift;
- d) Kenntnis der Redetheile, der Wortbildung, der Wortbildung, so wie der Sattheile, der Bildung und Verbindung der verschiedenen Sätze;
- e) Fertigkeit im richtigen Übertragen des Volksdialekt in die Schriftsprache, so wie im mündlichen und schriftlichen Nachzählen vorgetragener oder vorgelesener Geschichten, mit Fertigkeit in Beobachtung der Rechtschreibung. Anfang in selbstgedachten Aufsätzen erzählenden und beschreibenden Inhalts;
- f) Fertigkeit im Kopf- und Zifferrechnen bis und mit dem einfachen Dreisatz, und der Addition und Subtraktion der Brüche in Anwendung auf Beispiele aus dem Leben;
- g) Figuren-Zeichnen;
- h) Fortschritte im Gesang;
- i) Kenntnis in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde, soweit dieselben aus dem für diese Klasse bestimmten Lesebuch geschöpft werden können.

§. 9. Wo die Alltagsschule als Successivschule in mehr als zwei gesonderte Schulen getrennt werden muß (Vollziehungsverordnung §. 4 c.), wird der Inspektor die Forderungen, welche für die Beförderung eines Schülers in eine obere Klasse gemacht werden müssen, nach dem Maßstabe der obigen Bestimmungen festsetzen.

§. 10. In der Fortbildungsschule hat der Lehrer seine Schüler so weit zu führen, daß sie bei der Schlusprüfung vor ihrer Entlassung in den allgemeinen Lehrgegenständen der Elementarschule einen hinreichenden Grad von Vervollkommenung und Fertigkeit

besitzen, in den besondern Lehrfächern der Fortbildungsschule aber sich selbst durch Privatsleiß weiter zu bilden in Stand gesetzt seien.

§. 11. Dispensation der Mädchen. Der Inspektor wird im Einverständniß mit dem Lehrer dafür sorgen, daß, wo die obere Abtheilung der Alltagsschule und die Fortbildungsschule für Knaben und Mädchen gemeinsam ist, die Mädchen nur mit denselben Unterrichtsgegenständen beschäftigt werden, die ihrer Bestimmung angemessen sind, insbesondere aber dem Unterrichte in der Arbeitsschule beiwohnen. (Vollziehungsverord. §§. 17. 89. 90.)

§. 12. Schulzeit. Die ganze Schulzeit eines Jahres soll wenigstens vierzig, höchstens vierundvierzig Wochen, und in jeder Woche im Sommer wenigstens achtzehn, höchstens achtundzwanzig, im Winter aber 33 Stunden betragen. (Ges. §§. 21. 22. 47.)

Da wo die Sommerschulen in der gleichen Stundenzahl, wie die Winterschulen, gehalten werden, bleibt im Sommer, wie im Winter, die gleiche Stundeneintheilung. Wo aber dieses nicht statt findet, gilt für die Schüler im Sommer das gesetzliche Minimum, und im Winter das gesetzliche Maximum der Schulstunden als Regel. (Ges. §§. 21. 22.; Vergleiche Vollziehungsverord. §. 134.)

§. 13. Die wöchentliche Unterrichtszeit für diese letztern Schulen ist im Sommer halbjähr folgender Maßen zu bestimmen:

- a) In einer Gesamtschule erhält die untere Klasse der Elementarschule wenigstens acht, die obere wenigstens sechs, die Fortbildungsschule wenigstens vier Stunden Unterricht (siehe Tafel I.);
- b) In einer Successivschule mit zwei Lehrern hat der Unterlehrer jeder Abtheilung seiner Klasse wenigstens neun Stunden, und der Oberlehrer jeder Abtheilung wenigstens sieben, und den Fortbildungsschülern wenigstens vier Stunden Unterricht zu geben (siehe Tafel II.);
- c) In einer Successivschule mit drei Lehrern unterrichtet der Lehrer der unteren Schule jede seiner zwei Unterabtheilungen wenigstens neun Stunden; der Lehrer der mittleren Schule den ersten Fahrgang wenigstens acht, jeden der zwei folgenden Fahrgänge wenigstens sechs Stunden; der Oberlehrer theilt seine Alltagsschüler in zwei Abtheilungen und vertheilt unter dieselben zehn Stunden wöchentlichen Unterrichtes so, daß jeder Abtheilung wenigstens sechs Stunden zukommen, und gibt ferner jeder Abtheilung der Fortbildungsschüler vier Stunden (siehe Tafel III.);
- d) nach gleichen Grundsäzen, in Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, (Gesetz §§. 21 und 47.) hat die Vertheilung der Unterrichtszeit bei Successivschulen mit vier und mehreren Lehrern zu geschehen.

§. 14. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Winter wird eingetheilt, wie folgt:

- a) In einer Gesamtschule für die untere Klasse wenigstens achtzehn, für die obere Klasse der Alltagsschule wenigstens dreizehn, höchstens achtundzwanzig und für die Fortbildungsschule wenigstens zehn höchstens fünfzehn Stunden; (siehe Tafel I.);
- b) In einer Successivschule mit zwei Lehrern unterrichtet in der Regel der Unterlehrer die obere Abtheilung alle Wochentage hindurch Vormittags drei Stunden von acht bis elf Uhr, und die untere Abtheilung die ersten fünf Wochentage Nachmittags ebenfalls drei Stunden von zwölf bis drei oder von ein bis vier Uhr, und drei Stunden Samstag Vormittags gemeinsam mit der obern Abtheilung (siehe Tafel II.); der Oberlehrer verfährt ganz nach Tafel II. B.;
- c) In einer Successivschule mit drei oder mehreren Lehrern ist der Unterricht ebenfalls nach Maßgabe bei gefügter Tabellen zu ertheilen.

§. 15. Die Schulstunden sollen auf die Tage der Woche gleichmäßig vertheilt werden, auch sollen sie im Sommer wenigstens zum größern Theil und vorzüglich für die obere Klasse der Alltagsschüler und für die Fortbildungsschule auf die Vormittagszeit verlegt werden.

§. 16. Fachvertheilung unter mehrere Lehrer. Es kann mit Bewilligung des Inspektors von der Schulpflege angeordnet werden, daß an Successivschulen einem Lehrer, welcher besondere Befähigung für ein einzelnes Lehrfach hat, z. B. für Gesang oder Schönschreiben, dieser Unterricht in allen Klassen übertragen werde, wofür jedoch eine Ausgleichung der Stundenzahl in andern Fächern mit den übrigen Lehrern stattfinden soll.

§. 17. Schulplan. Für jede einzelne Schule wird alljährlich von der Schulpflege auf den Vorschlag und mit Zusiebung des Lehrers und im Einverständnisse mit dem Schulinspektor der Schulplan aufgestellt. Dieser ist dann durch den Inspektor dem Bezirksschulrathe zur Genehmigung vorzulegen. (Gesetz §§. 21, 23, 101, 200.; Vollziehungsverordnung §. 89.)

§. 18. Fahrereprüfung. Alljährlich am Schluß der Winterschule wird die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Inspektor die Hauptprüfung mit allen Schulkindern anordnen und den dafür bestimmten Tag von der Kanzel bekannt machen lassen. Der Pfarrer und die gesamte Schulpflege sind verpflichtet, derselben beizuwöhnen. In derselben sollen sämtliche Schulkinder in allen Unterrichtsfächern geprüft und das Verzeichniß des Lehrers über sittliches Vertragen, Fleiß und Fortschritte jedes Schülers vorgelegt werden.

Bei die sem Anlaß wird den Kindern von dem Inspektor nach

Verdiensten Lob und Tadel ertheilt; dem Lehrer wird der Inspektor in Unwesenheit der Schulpflege, jedoch nicht vor den Kindern und andern Zeugen, seine Bemerkungen über dessen Amtsführung machen.

§. 19. Beförderungen und Entlassungen. Infolge dieser Prüfung und nach Maßgabe obiger Bestimmungen, (Vollziehungsverordnung §§. 7. 8. 9.) werden auf den Vorschlag des Lehrers von der Schulpflege und mit Genehmigung des Inspektors die Beförderungen und Entlassungen der Schüler vorgenommen, (Gesetz §. 27.) und den austretenden Entlassungszeugnisse ausgefertigt, deren Formular der Kantonsschulrat bestimmt. Die Schulpflege berathet sich hierauf gemeinschaftlich mit dem Inspektor und Lehrer über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule.

§. 20. Auch beim Wegziehen eines Schulkindes in eine andere Gemeindeschule oder in eine Fabrikschule (Vollziehungsverordnung §. 112) ist demselben von der Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers ein Zeugnis über seinen Fleiß und seine Fortschritte auszustellen. Dieses Zeugnis hat dasselbe der betreffenden Gemeindeschulpflege oder dem Inspektor der Fabrikschule vor seiner Aufnahme zu übergeben. (Vollziehungsverordnung §. 113.)

§. 21. Prämien. Wo nach bisheriger Uebung aus Schulgütern oder sonstigen Quellen Prämien an die Schüler ausgetheilt wurden, haben Inspektor und Schulpflege dafür zu sorgen, daß solche nicht an Unwürdige ertheilt werden; auch nicht in Geld, sondern in Büchern und Lehrmitteln, die der Bezirksschulrat gutgeheissen, bestehen. (Vollziehungsverordnung §. 133. d.)

Die Lehrer.

§. 22. Prüfung der Lehrer. Zum Behuf der Wahlfähigkeitserklärung für Lehrerstellen an Gemeindeschulen werden ordentlicher Weise alljährlich in den Monaten April und Oktober die gesetzlichen Prüfungen (Gesetz §. 41) abgehalten.

§. 23. Prüfungskommission. Der Kantonsschulrat bezeichnet jährlich aus der Zahl seiner Mitglieder und der Schulinpektoren diejenigen, welche in Verbindung mit der Seminarcommission die Prüfungskommission bilden. (Gesetz §. 41.)

§. 24. Dieser Prüfungskommission sind unterstellt:

- die Schlussprüfungen jedes Seminar-kurses;
- die ordentlicher Weise halbjährlich abzuhaltende Wahlfähigkeits-Prüfungen; (Vollziehungsverordnung §. 22.)
- alle außerordentlichen Prüfungen für die Wahlfähigkeitserklärungen einzelner Bewerber um erledigte Lehrerstellen an Gemeindeschulen. (Gesetz §. 41. Vollz. B. §. 40.)

Das Nähere über die Schlussprüfungen der Seminar-kurse ist in der Organisation dieser Anstalt bestimmt. Sie dürfen übrig-

gens nur von den je austretenden Seminarjöglingen mitgemacht werden.

§. 25. Verpflichtung zur Prüfung. Den Wahlfähigkeitsprüfungen (Vollz. V. §. 24. b. und c.) hat sich zu unterziehen:

- a) jeder, der an einer Gemeindeschule definitiv angestellt werden will und noch kein vom Kantonschulrathen nach den Forderungen des neuen Gesetzes ausgestelltes Wahlfähigkeitszeugnis besitzt; (Gesetz §§. 41 und 169.)
- b) wer Bechuß der Erneuerung seiner Wahlfähigkeit auf sie angewiesen wird; (Vollz. V. §§. 32 und 36.)
- c) wer sich um eine höhere, als die bisher bekleidete Lehrerstelle bewirbt. (Gesetz §. 42.)

§. 26. Meldung. Jeder, welcher eine Prüfung mitzumachen gesonnen ist, hat sich längstens vierzehn Tage vor derselben schriftlich bei dem Präsidenten des Bezirksschulrathes zu Handen des Kantonschulrathes zu melden und seinen Taufchein nebst einer kurzen schriftlichen Darlegung seines Lebens- und Bildungsganges beizufügen.

Vor dem zurückgelegten ueunzehnten Altersjahr wird Niemand zur Prüfung für Wahlfähigkeit zugelassen.

§. 27. Verfahren bei der Prüfung. Tag und Ort jeder Prüfung wird vom Kantonschulrathen im Kantonsblatte bekannt gemacht.

Zu den regelmäßigen Prüfungen ladet der Kantonschulrath die Bezirksschulräthe und durch diese auch die Schulpfleger ein. Zu den Prüfungen einzelner Bewerber wird er durch den Bezirksschulrath nur die betreffenden Schulpfleger einladen. Den allgemeinen Prüfungen sind sämmtliche Inspektoren, den Einzelprüfungen nur der betreffende Inspektor beizuwöhnen verpflichtet.

Alle Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

§. 28. Die Prüfungskommission bezeichnet für jede Prüfung in — oder nöthigen Falls auch außer — ihrer Mitte die Examinatoren, und vertheilt die übrigen Prüfungsarbeiten auf angemessene Weise unter sich. Sie sucht die Befähigung der Bewerber sowohl in Hinsicht der Sicherheit und Klarheit ihrer Kenntnisse, als in Rücksicht ihrer praktischen Lehrgabe und der Reife und Gediegenheit ihres Charakters möglichst zu erforschen.

§. 29. Forderungen an die Bewerber. Bei jeder Prüfung sind die Bewerber nach den Schulklassen, für die jeder wahlfähig zu werden wünscht, besonders zu prüfen und zwar ein jeder in allen Lehrgegenständen, welche das Gesetz für seine Schulkasse vorschreibt (Gesetz §. 5) und wenigstens in der Ausdehnung, wie sie durch gegenwärtige Vollziehungsverordnung (§. 7 — 10) bezeichnet ist.

Namentlich wird die Prüfungskommission Niemanden, we-

der von christlichem, noch von israelitischem Bekenntnisse, zum Lehramte an einer Gemeindeschule vorschlagen, der sich neben den übrigen Erfordernissen nicht auch Gehufs seiner sittlich-religiösen Bildung über genügende Kenntniß der hl. Schriften, der allgemeinen Sittenlehre und der Grundlehren und Geschichte seiner Kirche ausgewiesen hat.

§. 30. Jede Prüfung soll in schriftlichen, mündlichen und praktischen Proben bestehen.

Die schriftlichen Leistungen der Geprüften werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission untersucht und beurtheilt.

§ 31. Über jede Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Kantonsschulrathe sofort einen besondern Bericht, worin sie auf jeden einzelnen Unterrichtsgegenstand den verhältnismäßigen Werth legt, und im Einzelnen die gutächtlichen Anträge über die Wahlfähigkeit eines jeden Geprüften stellt.

§. 32. Wahlfähigkeits-Eklärung. Die Wahlfähigkeit kann von dem Kantonsschulrathe erklärt werden:

a) unbedingt und unbeschränkt,
und zwar

1) mit Vorzug für alle Klassen der Gemeindeschule auf sechs Jahre; (Gesetz §. 42.)

2) genügend für alle Klassen der Gemeindeschule auf sechs Jahre;
b) mit Bedingung und Beschränkung,

und zwar:

1) für alle Klassen der Gemeindeschule, mit der Bedingung entweder einer neuen Prüfung oder eines Wiederholungskurses im Seminar, beides nach zwei Jahren;

2) nur für mittlere und untere Klassen der Gemeindeschule auf sechs oder vier Jahre;

3) nur für untere Klassen der Gemeindeschule auf sechs oder vier Jahre.

Für die aus dem Seminar tretenden Kandidaten des Lehramtes sind die Wahlfähigkeitsstufen in der Organisation des Seminars nach besonderer gesetzlicher Vorschrift (Ges. §. 169.) bestimmt.

§. 33. Kontrollirung. Der Kantonsschulrathe führt über die Dauer und Bedinge der Wahlfähigkeit sämtlicher Lehrer des Kantons, die Bezirkschulräthe über die der Lehrer ihres Bezirks, die Inspektoren über die der Lehrer ihres Inspektionskreises, die Schulpfleger über die der Lehrer ihres Schulkreises ein besonderes, fortlaufendes Verzeichniß.

§. 34. Wahlfähigkeits-Erneuerungen. Die Bezirkschulräthe werden vor jeder halbjährlichen Wahlfähigkeitsprüfung dem Kantonsschulrathe ein Verzeichniß mit den gesetzlich (Gesetz §. 42) vorgeschriebenen Gutachten über die pädagogischen Leistungen, die Fortbildung und die sittliche Würdigkeit derjenigen Lehrer, deren Wahlfähigkeit entweder schlechthin, oder auch mit

der Bedingung einer Prüfung bereits ausläuft, einschicken, worauf der Kantonsschulrat über die Erneuerung der Wahlfähigkeit entscheidet, und der Prüfungskommission mit den betreffenden Akten ein vollständiges Verzeichniß derselben zustellt, welche sich jedesmal um die Wahlfähigkeit bewerben (Vollz. B. §. 26) oder selbe durch eine Prüfung zu erneuern haben.

§. 35. Dasselbe haben die Bezirksschulräthe über die Lehrer, deren Wahlfähigkeit mit der Bedingung eines Wiederholungskurses bereits ausläuft, bei erfolgter Ausschreibung eines solchen zu thun.

§. 36. Wenn einem angestellten Lehrer zwar nicht Pflichtvergehenheit in der Art zu Schulden kommt, daß er von seiner Stelle plötzlich entlassen werden müssen, (Gesetz §§. 58 u. 59) wenn er jedoch durch Nachlässigkeit in seiner Amtsführung, durch selbst verschuldeten geringen Erfolg seines Wirkens, durch Vernachlässigung seiner Fortbildung, oder durch anstößigen Lebenswandel zu bedeutenden Klagen Veranlassung gegeben hat, insbesondere wenn Ermahnungen und Burechtweisungen seiner vorgesetzten Behörden (Gesetz §. 57) erfolglos geblieben sind; so kann auf das Gutachten des Inspektors und des Bezirksschulrathes der Kantonsschulrat je nach Umständen entweder einen solchen Lehrer anweisen, vor Erneuerung seines Wahlfähigkeitszeugnisses eine Prüfung mitzumachen (Vollz. B. §. 25), oder demselben die Erneuerung der Wahlfähigkeit gänzlich verweigern. (Gesetz §. 42.)

Mit der Nichterneuerung des Wahlfähigkeitszeugnisses hört zugleich die Anstellungsfähigkeit des Lehrers auf und tritt seine Entlassung aus dem Amte ein.

§. 37. Anmeldung um die Erneuerung der Wahlfähigkeit. Jeder Lehrer, welcher seine Stelle beizubehalten wünscht, hat zwei Monate vor Auslauf seiner Wahlfähigkeit bei dem Bezirksschulrathe zu Händen des Kantonsschulrathes das Ansuchen um Erneuerung der Wahlfähigkeit einzubauen.

Hat ein Lehrer beim Auslauf seiner Wahlfähigkeit sich ohne genügende Entschuldigung nicht für die Erneuerung derselben gemeldet, oder unterläßt er es, die allfälligen Bedingnisse seiner Wahlfähigkeitserklärung zu erfüllen, so wird diese Unterlassung als Verzichtung auf die weitere definitive Anstellung angesehen und die betreffende Lehrerstelle auf Anzeige des Bezirksschulrathes durch den Kantonsschulrat zu definitiver Wiedergabezung ausgeschrieben.

§. 38. Wer nach zwölf oder mehr Amtsjahren zwei Erneuerungen des Wahlfähigkeitszeugnisses für dieselbe Schulklasse erhalten hat (Vollz. B. § 25. c. Gesetz §. 42.), bleibt infolge seiner theoretischen und praktischen Ausweise für diese Klasse ohne fernere Erneuerung wahlfähig.

§. 39. Bewerbung um Lehrerstellen. Die Bewerber um erledigte oder neu errichtete Lehrerstellen haben ihre Meldung durch den Bezirksschulrat dem Kantonsschulrat einzugeben und derselben ein gemeindräthliches und pfarramtliches Zeugniß über ihre gute Aufführung und Sitten, so wie das Wahlfähigkeitszeugniß (Ges. §. 40) beizulegen.

Der Kantonsschulrat läßt hierauf durch den Bezirksschulrat dem betreffenden Gemeinderath die Liste der wahlfähigen Bewerber mit den nöthig erachteten Bemerkungen zukommen.

§. 40. Wenn sich für eine ausgeschriebene Lehrerstelle nur solche Bewerber melden, welche noch mit gar keinem Wahlfähigkeitszeugniß, oder nur mit einem solchen für untere Stellen versehen sind, so wird in einzelnen Fällen der Kantonsschulrat auf den gutächtlichen Bericht des Bezirksschulrathes entscheiden, ob bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Prüfung die Stelle einem Schulverweser übertragen werden könne (Ges. §. 70), oder ob die Umstände es erheischen, eine besondere Prüfung anzuordnen. (Ges. §. 41.)

§. 41. Anstellungsdauer. Kein wahlfähiger Lehrer kann auf eine beschränkte Zeitdauer angestellt werden. Alle derartigen Bedingnisse, welche einem Lehrer bei seiner Anstellung von der Wahlbehörde gemacht werden würden, sind nichtig und kraftlos.

§. 42. Wird einem angestellten Lehrer nach Ablauf seiner Wahlfähigkeit dieselbe durch den Kantonsschulrat wieder erneuert, und er wünscht, seine Stelle beizubehalten, so bleibt ihm, ohne weitere Wahl, seine Anstellung in Kraft.

§. 43. Nebengeschäfte, von Lehrern betrieben. Unvereinbar mit dem Lehramte sind außer den Staats- und Gemeindebeamtungen auch alle Geschäfte, welche des Lehrers Pflichterfüllung unmöglich machen, oder ihr offenbar hinderlich werden und die Wirksamkeit seines Berufs beeinträchtigen.

In zweifelhaften Fällen wird auf den gutächtlichen Bericht des Bezirksschulrathes der Kantonsschulrat entscheiden.

§. 44. Pflichten des Lehrers. Der Lehrer ist verpflichtet, die in den §§. 20. 22. 47 des Gesetzes vorgeschriebene Unterrichtszeit genau zu beobachten, und nach Vorschrift gegenwärtiger Vollzugsverordnung (§§. 12 — 15 und 17) zu verwenden.

§. 45. Da wo die Lokalumstände eine Verminderung der Schulstunden für die Schüler (Vollz. B. §§. 12 und 134) nothwendig machen, hat der Lehrer dafür zu sorgen, daß der Ausfall derselben durch Aufgaben, die zu Hause auszuarbeiten sind, möglichst ersezt werde.

§. 46. Schulrodel. Der Lehrer übergibt zu Anfang eines jeden Schulhalbjahres dem Inspektor eine Abschrift des ihm von der Schulpflege übergebenen Verzeichnisses aller schulpflichtigen Kinder. (Ges. §§. 8 u. 28.) Ebenso übergibt er einen Monat nach Anfang des Schulhalbjahrs dem Inspektor das Verzeichniß derjenigen Kinder, welche nach §. 9 bis 11. des Gesetzes die Gemeindeschule nicht besuchen.

§. 47. Schulplan. Er macht zu Handen der Schulpflege jährlich und zwar vor Beginn des Schuljahres den Entwurf des Schulplans (Vollz. B. §. 17.) und hat, wenn derselbe die Genehmigung des Bezirksschulrathes erhalten hat, seinen Unterricht nach Vorschrift desselben zu ertheilen.

§. 48. Schulchronik. Er führt eine Schulchronik, welche enthalten soll: Namen, Alter, Zeit der Aufnahme, Beförderung, Entlassung, Angabe des sittlichen Vertrags, des Fleißes und der Fortschritte der Schüler; in welcher auch der Schulbesuch der Aufsichtsbehörden und des Pfarrers, so wie Bemerkungen über den Zustand der Lehrmittel, des Lokals u. s. w. verzeichnet werden.

§. 49. Versäumnisrodel. Der Lehrer führt ein genaues Verzeichniß über den Schulbesuch der bei ihm schulpflichtigen Kinder und merkt darin gewissenhaft die Abwesenheit eines jeden, so wie den angegebenen Grund des Ausbleibens an; auch bezeichnet er in demselben diejenigen Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht entschuldigt worden sind. Das Verzeichniß der Schulversäumnisse legt er alle Monate der Schulpflege vor und übersendet hievon ein Doppel an den Inspektor. (Gesetz §§. 30 und 33.)

§. 50. Vorschläge zu Beförderungen und Entlassungen. Alljährlich an der öffentlichen Hauptprüfung hat der Lehrer einen schriftlichen Vorschlag zu den Beförderungen und regelmäßigen Entlassungen der Schüler der Schulpflege einzureichen. (Gesetz §. 27.)

§. 51. Jahresbericht. Alljährlich nach dem Schluss des Schuljahrs übergibt der Lehrer dem Inspektor zu Handen des Bezirksschulrathes einen Schulbericht nach vorgeschriebenem Formulare.

§. 52. Entlassungsbegehren. Wünscht ein Lehrer seine Entlassung, so hat er in der laut §. 55 des Gesetzes an die Schulpflege zu stellenden Mittheilung sich zugleich darüber auszusprechen, ob es seine Stelle noch drei Monate lang selbst versehen wolle, oder vorziehe, daß dieselbe auf seine Kosten durch einen vom Bezirksschulrath zu genehmigenden Stellvertreter versehen werde. (Gesetz §. 55.)

Die Lehrervereine.

§. 53. Zweck der Lehrervereine. Die Lehrervereine sind bestimmt, angestellte Lehrer einerseits weiter zu bilden und für den Beruf wissenschaftlich und praktisch fähiger zu machen, anderseits die möglichste Einheit und Uebereinstimmung in Ausübung des Lehramtes zu erzielen. (Ges. §. 49.)

§. 54. Organisation derselben. Sämtliche Gemeindeschul Lehrer eines Bezirks bilden einen Lehrerverein, welcher von dem Bezirksschulrathe des Bezirkes beaufsichtigt und von je einem Inspektor geleitet wird.

§. 55. Wo in einem Bezirke mehrere Inspektoren sind, wird der

Kantonschulrath auf den gutächtlichen Vorschlag des Bezirksschulrathes einen derselben zum Vorstande des Lehrervereins ernennen.

Doch sind auch die übrigen Inspektoren des Bezirks zum Besuch des Vereins und zu allfälliger Unterstützung und Vertretung des Vorstandes verpflichtet.

§. 56. Alle angestellten Gemeindeschullehrer, Schulverweser und Lehrergehülfen, so wie auch die im Bezirke wohnenden noch nicht angestellten Lehramtskandidaten sind zum Besuch des Lehrervereins ihres Bezirks und zur Theilnahme an seinen Verhandlungen und Arbeiten verpflichtet.

§. 57. Arbeiten derselben. In jedem Bezirke werden jährlich wenigstens sechs Versammlungen des Lehrervereins gehalten.

Die Arbeiten des Lehrervereines bestehen in wissenschaftlichen und praktischen Übungen, Erörterungen und Besprechungen pädagogischen Inhalts, an welchen alle Mitglieder Theil nehmen, und unter Anleitung des Vorstandes betätiget werden sollen.

§. 58. Büchersammlung. Jeder Lehrerverein sucht durch eigene Beiträge seiner Mitglieder, so wie durch die Unterstützung von Seite des Staates (Gesetz §. 50) nach und nach eine Büchersammlung zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer zu gründen.

Der Vorstand sorgt für zweckmässige Anschaffung und Benutzung der Bücher und stattet darüber dem Bezirksschulrath zu Handen des Kantonschulrathes jährlich besondere Rechnung und Bericht ab. (Gesetz §. 50).

Die Schriften und Bücher verwahrt der Bezirksschulrath in seinem Archive.

§. 59. Das Nähere über die Einrichtung, die Arbeiten und den Geschäftsgang der Lehrervereine enthält die vom Kantonschulrat erlassene Instruktion der Inspektoren.

§. 60. Sämmtliche Vorstände der Lehrervereine und die übrigen Inspektoren treten jährlich wenigstens einmal und zwar nach dem Schlusse des Schuljahres auf die Einladung und unter dem Vortheile des Gemündendirektors zusammen zum Behufe gegenseitiger Mittheilung und Besprechung ihrer Wünsche und in ihrer amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeschullehrer im Allgemeinen und die Betätigung und nützliche Leitung der Lehrervereine im Besondern.

B e s o n d e r e S c h u l e n.

Kleinkinderschulen.

§. 61. Zweck. Die Kleinkinderschule (Gesetz §. 76) soll eine öffentliche Vorschule sein, um die körperliche, geistige und sittliche Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder und ihre Vorbildung für die eigentliche Gemeindeschule zu befördern.

§. 62. Einrichtung derselben. Solche Schulen dürfen nur von Kindern besucht werden, welche das fünfte Altersjahr bereits erreicht und das siebente noch nicht zurückgelegt haben. Sie zerfallen in der Regel in zwei Klassen.

§. 63. Die Unterrichtszeit in der Kleinkinderschule darf zwanzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Die größere Stundenzahl wird auf den Sommer, auf den Winter die geringere verlegt.

§. 64. Errichtung einer solchen Schule. Wo eine solche Schule errichtet werden soll, hat sich die betreffende Schulpflege an den Bezirksschulrat zu wenden, der sodann über die ganze Einrichtung, Lokal, Lehrerbesoldung und die übrigen Verhältnisse der Schule die nöthigen Erfundigungen einzieht und dem Kantonsschulrat darüber Bericht und Gutachten erstattet.

§. 65. Der Kantonsschulrat hat die Errichtung einer solchen Schule nur dann zu gestatten, wenn er in der ganzen Einrichtung derselben genügende Fürsorge für Gesundheit und zeckmäßige Beschäftigung der Kinder getroffen sieht, insbesondere wenn die Gemeinde ein eigenes, gesundes und freundliches Lokal dafür anweist.

Sobald aber in einer solchen Schule die körperliche, sittliche und geistige Entwicklung der Kinder eher gehemmt oder gar gefährdet, als befördert wird, hat der Kantonsschulrat auf erhaltenen Bericht des Bezirksschulrathes auf deren Verbesserung zu dringen und, falls eine solche nicht erzielt werden sollte, die betreffende Schule zu untersagen.

§. 66. Lehrer. Kleinkinderschulen dürfen nur solchen Lehrern und Lehrerinnen anvertraut werden, die außer der Wahlfähigkeit wenigstens für untere Gemeindeschulen zugleich diejenige Gemüthsart und sittliche Würde besitzen, wodurch eine väterliche und mütterliche Leitung und Erziehung der Kinder, wie sie für diese Schule gefordert werden muß, allein möglich wird.

§. 67. Beschäftigung der Kinder. Die ersten Elemente der Unterrichtsgegenstände der unteren Gemeindeschule, also die clementarischen Übungen im Anschauen, Denken, Sprechen, Zeichnen, Schreiben, Lesen, Memoriren und Rechnen bilden die Aufgabe der Kleinkinderschule.

§. 68. Schulplan. Die Lehrer und Lehrerinnen von Kleinkinderschulen haben ihren Plan über Einrichtung und Leitung dieser Schule jährlich der Schulpflege und dem Inspektor vorzulegen.

Auch führen sie über die Schüler, deren Schulbesuch, Fleiß, Anlagen, Fortschritte und Betragen eine besondere Kontrolle, welche sie jährlich der Schulpflege zu Händen des Inspektors und Bezirksschulrathes zu übergeben haben.

§. 69. Beaufsichtigung. Die Schulpflegen und Inspektoren haben über den Zustand und Fortgang dieser Schulen genaue Aufsicht zu führen, den ihnen vorgelegten Unterrichtsplan nach Gutfinden zu genehmigen oder nach der jedesmaligen Stel-

lung der Schule sowohl an sich, als zu der Gemeindeschule abzuändern und jährlich über den Zustand derselben an den Bezirks-schulrath zu Handen des Kantonsschulcathes Bericht zu geben.

§. 70. Staatsunterstützung. Wo das Bedürfnis solche Schulen erheischt, erwiesene Fürstigkeit der Gemeinde aber ihre Einrichtung unmöglich macht, wird der Kantonsschulrath auf das Gutachten des Bezirksschulrathes, bei dem die Schulpflege deswegen einkommt, die Sache nach Gutfinden dem Kl. Rathen zu einer verhältnismässigen Unterstützung an die Lehrerbesoldung empfehlen. (Gesetz §. 76).

Besondere Schulen für die weibliche Jugend.

§. 71. Untere Mädchenschulen. Wenn in einer Gemeindeschule die obren Klassen, oder auch schon die untern Klassen nach den Geschlechtern getrennt werden (Gesetz §. 14 Vollziehungs-Verordnung §. 5), so kann die Lehrerstelle an der Mädchenschule einer Lehrerin anvertraut werden, welche neben dem Unterrichte in den Lehrgegenständen der Gemeindeschule zugleich den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Hausgeschäften (Gesetz §. 182 bis 184) besorgt.

§. 72. Alles, was im Gesetze und in gegenwärtiger Vollziehungsverordnung über die Gemeindeschulen und die an diesen angestellten Lehrer verordnet und bestimmt ist, gilt auch, so weit es hinauf Anwendung finden kann, in Bezug auf diese Mädchensklassen und die daran angestellten Lehrerinnen.

Gedoch werden Inspector und Schulpfleger dafür sorgen, daß in der Fortbildungsklasse der Mädchenschule die Unterrichtsgegenstände (Gesetz §. 5) dem Zwecke der weiblichen Bildung gemäß beschränkt und die dadurch gewonnene Zeit auf ihre Ausbildung in weiblichen Arbeiten und Fertigkeiten verwendet werde. (Vgl. Voll. B. §§. 89 und 90).

§. 73. Höhere Klassen der Mädchenschulen. Wenn eine Gemeinde noch höhere Klassen der Mädchenschule errichtet, in welchen neben Fortsetzung und Erweiterung der in der Gemeindeschule angefangenen Unterrichtsgegenstände, auch noch allgemeine Erdbeschreibung und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, französische Sprache, Zeichnen und weibliche Handarbeiten gelehrt werden, so unterliegen auch diese Schulen allen auf sie anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeind- und Bezirksschulen, und stehen unter der Aufsicht der allgemeinen und besondern Schulbehörden.

§. 74. Insbesondere werden für diese höhern Mädchenschulen in Beziehung auf die Aufnahme von Schülerinnen, auf den Beginn und die Dauer des Schulkurses, die Prüfungen und Ferien alle entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirksschulen für Knaben (Ges. §§. 107, 116, 117) in Anwendung gebracht.

§. 75. Anstellung von Lehrerinnen. Alle erledigten oder neu zu errichtenden Lehrstellen an solchen höhern Mädchen-schulen einer Gemeinde werden auf Anzeige der Gemeindschulpflege vom Kantonsschulrathe ausgeschrieben. Die Bewerberinnen haben bei dem Präsidenten der Gemeindschulpflege ihre Anmeldungen und Zeugnisse einzugeben, welche durch den Bezirksschulrathe an den Kantonsschulrathe einzumitteln sind. Der Kantonsschulrathe läßt in der Regel mit den Bewerberinnen eine Prüfung, und zwar nach den im Gesetz §. 119 aufgestellten Grundsäzen vornehmen, und theilt dem betreffenden Gemeindsrath die Liste der für wahlfähig erklärten Bewerberinnen mit, aus welchen der Gemeindsrath die Lehrerin wählt.

§. 76. Beaufsichtigung. Die nächste Aufsicht über diese Schulen steht der Gemeindschulpflege zu, welche dieselbe nach den Vorschriften des Gesetzes und der Vollziehungs-Verordnung auszuüben verpflichtet ist und dem Bezirksschulrathe über diese höhern Schulen, eben so wie über die untern Klassen der Gemeindschulen die vorgeschriebenen Berichte erstatten wird.

§. 77. Dekonomische Mittel für die höhern Mädchen-schulen. Die ökonomischen Bedürfnisse solcher höhern Mädchenklassen werden von der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§. 89, 90, 92) bestritten. Ein Schulgeld von den diese Schulen besuchenden Kindern der Gemeindeinwohner darf, wenn überhaupt Gemeindemittel zur Unterhaltung dieser höhern Klassen verwendet werden, nach den Grundsäzen des Gesetzes nicht gefordert werden. Wenn jedoch in dem §. 91 des Gesetzes ausnahmsweise aufgestellten Falle ein Schulgeld bezogen werden soll, so wird der Kantonsschulrathe im Einverständniß mit dem betreffenden Gemeindsrath für den Besuch dieser höhern Klassen einen mäßigen, den Umständen angepaßten Betrag dieses Schulgeldes festsetzen.

Weiβliche Arbeitsschulen.

§. 78. Zweck. Die durch das Gesetz (§§. 181 bis 183) vorgeschriebenen Arbeitsschulen haben den Zweck, die weiβliche Schuljugend des Kantons unentgeltlich im Stricken und Nähen zum Behufe der Ausbesserung alter und Verfertigung neuer Kleidungsstücke, so wie in den nothwendigsten weiβlichen Geschäften der Hauswirthschaft zu unterrichten und zur bürgerlichen Häuslichkeit zu erziehen.

§. 79. Errichtung. Die sämmtlichen Schulpflegen sind beauftragt, in jeder Schulgemeinde, sobald sich eine befähigte Lehrerin findet, die Errichtung einer solchen Schule sogleich einzuleiten und den Gemeindsrath zur Herstellung eines geräumigen und hellen Arbeitszimmers anzuhalten, so wie im Einverständniß mit demselben die daherigen weiteren Vorkehrungen zu treffen.

§ 80. Auf erhaltene Anzeige läßt der Bezirksschulrat das angewiesene Lokal durch den Inspektor untersuchen und wird es, je nach Besinden, genehmigen oder Abänderungen verlangen.

§. 81. Kleinere, nicht mehr als eine halbe Stunde unter sich entfernte Gemeinden können, wo das Lokal, die Schülerzahl, der Weg, die Tüchtigkeit der Lehrerinnen u. s. w. es zulassen, sich mit Genehmigung des Bezirksschulrathes nach eingeholtem Berichte der Schulpflege zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsschule vereinigen.

§. 82. Schulzeit und Verpflichtung zum Besuch. Der Besuch der Arbeitsschule ist während des Sommerhalbjahrs frei gestellt, während des Winterhalbjahrs aber, wie der der Gemeindeschule überhaupt, für jedes in sie pflichtige Mädchen (nach §. 84 V. W.) als eigentlicher Schulbesuch verbindlich.

§. 83. Jedes Mädchen ist mit dem Austritt aus der unteren Klasse der Alltagsschule (Vollz. V. §§. 4 und 7) zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet. Wo es das Lokal und die Individualität der Lehrerin erlaubt, (vorüber im Einverständniß mit dem Inspektor die Schulpflege entscheidet), ist der Zutritt zu derselben, sofern es dem übrigen Schulunterrichte unbeschadet geschehen kann, den Kindern schon vor dieser Zeit, so wie auch aus der Fortbildungsschule bereits entlassenen Mädchen noch gestattet.

§. 84. Schulbesuch. Die Lehrerin führt ein Verzeichniß über die Schulversäumnisse und übergibt dasselbe monatlich den betreffenden Lehrern zur Eintragung in die der Schulpflege einzureichende Versäumnistabelle.

§. 85. Unterrichtsgegenstände. Das Einfachste, Ungekünstelste und für die bürgerliche Häuslichkeit unentbehrlichste soll in der Arbeitsschule Hauptfache sein. Die Mädchen werden daher zunächst ausschließlich im Stricken und Weißnähen, im Ausbessern der Kleidungsstücke, im Schniedern und, je nach Umständen und Bedürfniß, auch im Spinnen unterrichtet, und können erst dann, wenn sie Fleiß und Geschick zeigen, und ihre bürgerlichen Verhältnisse es erlauben, zu den feineren künstlerischen Arbeiten im Stricken und Sticken übergehen.

§. 86. Abtheilungen der Schülerinnen. Die Schülerinnen der Arbeitsschule bilden daher:

A. obligatorisch

- a. eine erste Klasse für den Unterricht im Stricken,
- b. eine zweite Klasse für den Unterricht im Nähen und Ausbessern,
- c. eine dritte Klasse für den Unterricht im Verfertigen neuer Kleidungsstücke und

B. facultativ

- d. eine vierte Klasse für den Unterricht im Sticken und in den feineren weiblichen Handarbeiten, wo sich nämlich

nach Vollendung der drei obligatorischen Klassen Mädchen dazu finden.

§. 87. Kein Mädchen darf in die dritte Klasse zur Verfertigung neuer Kleidungsstücke übergehen, bevor es alte ausbessern gelernt hat. Ebenso soll auch keines zum Unterrichte in den feinern weiblichen Handarbeiten zugelassen werden, ehe es ein Manneshemd gut zu verfertigen versteht.

§. 88. Zur Förderung des Unterrichtes sollen in der Regel nicht mehr als 20 bis 30 Mädchen zugleich unterrichtet werden. Wo also die Zahl der zur Arbeitsschule pflichtigen Mädchen größer ist, sind sie in mehreren Abtheilungen zu verschiedenen Stunden zu unterrichten.

Jede Abtheilung soll wöchentlich wenigstens an zwei Nachmittagen zu je drei Stunden Unterricht empfangen.

Wo aber durch zu viele Abtheilungen eine Lehrerin mit Unterricht überladen würde, soll nach Bedürfniß eine zweite und dritte angestellt werden.

§. 89. Beschäftigung neben der Handarbeit. Die Schulpflege wird im Einverständniß mit den Lehrern und dem Inspektor die Stundenpläne (Vollziehungsverordnung §. 17) stets so einrichten, daß auf die betreffenden Nachmittage solche Lehrgegenstände der Gemeindeschule fallen, die entweder von der Lehrerin oder auch von einem Lehrer in der Arbeitsschule selbst vor genommen werden, und deren Unterricht mit den Handbeschäfti gungen verbunden werden kann.

Solche Lehrgegenstände sind: Vorlesen und Erklären, Kopfrechnen und Gesang, so wie methodische Übungen im Denken, Sprechen und Memoriren.

Wo dieser gedoppelte Unterricht anfangs Schwierigkeiten findet, werden die Aufsichtsbehörden ihn auf zweckmäßige Weise zu ersehen und dessen Einführung bald möglichst zu erzielen suchen.

§. 90. Statt derjenigen Lehrgegenstände der Fortbildungsschule, welche dem weiblichen Bedürfnisse weniger entsprechen, sollen die Mädchen der oberen Abtheilungen der Arbeitsschule von der Lehrerin und, wenn sie es bedarf, mit Unterstützung durch den Lehrer der Fortbildungsschule zweckmäßige Anleitung zum Pflanzen, zu weiblichen Haushäuschen, zur Gesundheitspflege, zur Führung eines Hausbuches und überhaupt zu den nothwendigsten Geschäften des weiblichen Haushaltes bekommen.

§. 91. In allem erstrebe die Lehrerin bei den Schülerinnen Eparsamkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Veredlung des weiblichen Herzens, und suche besonders durch den Sinn für bescheidene Häuslichkeit dem Hange zur Hoffart und verschwend erischen Puschlucht zu steuern.

§. 92. Staatsunterstützungen an Geräthschaften. Vor dem Beginne eines jeden Schuljahres reichen die Schulpfle

gen nach Einvernahme der Lehrerin dem Inspektor mit dem Verzeichniß der armen Kinder, welche zur Arbeitsschule pflichtig sind, auch einen Voranschlag über die diesfalls nöthigen Gerätschaften ein.

Der Inspektor wird sodann beides prüfen und dem Bezirkschulrathe zu Handen des Kantonsschulrathes einen gutächtlichen Voranschlag der Staatsausgabe für Gerätschaften in den Arbeitsschulen seines Inspektionskreises bringen.

§. 93. Diese aus den Bezirken eingegangenen spezifizirten Voranschläge wird der Kantonsschulrat sorgfältig vergleichen und darauf beim kleinen Rathe einen gutächtlichen Antrag auf die nöthige Unterstüzungssumme machen. Aus dem durch den Inspektor erhaltenen Beitrage bestreitet dann der Schulgutsleger die Anschaffungen der Arbeitsgeräthe, welche die Lehrerin für die bedürftigen Kinder besorgt.

§. 94. Arbeitsstoff. Jedes Kind bringt den geeigneten Arbeitsstoff in die Schule mit; für die armen Kinder schafft denselben auf die Anzeige der Schulpflege und im Einverständniß mit der Lehrerin die Gemeinde durch den Armenpfleger an, und läßt ihn von den unterstützten Kindern zum Besten der Gemeindarmen verarbeiten.

§. 95. Für jeden vom Armenpfleger empfangenen Stoff stellt die Lehrerin einen Empfangschein aus und führt über dessen Verarbeitung mit Angabe der armen Kinder, welche den Stoff verarbeitet haben, ein Verzeichniß; der Armenpfleger wird das mit den verfertigten Kleidungsstücken und Leinzeug erhaltene Verzeichniß zurückbeschreiben und die Gegenstände selbst mit besonderer Rücksicht auf die Familien, deren Kinder den Stoff verarbeitet haben, unter die Gemeindarmen vertheilen.

§. 96. Arbeiten um Lohn. Wenn Arbeitsstoff abgeht, so kann die Lehrerin, gegen billigen Arbeitslohn, solchen auch von Privaten zur Verarbeitung in der Schule übernehmen. Dieser von der Schule verdiente Arbeitslohn wird an den Armenpfleger verabreicht und von demselben wieder zur Anschaffung von Arbeitsstoffen für die armen Kinder verwendet.

§. 97. Arbeiten für die Gemeindarmen. Der Armenpfleger kann mit Genehmigung der Schulpflege und des Inspektors die ganze Arbeitsschule zum Besten der Gemeindarmen jederzeit unentgeltlich in Anspruch nehmen; er darf ihr jedoch nur solche Arbeiten zuweisen, welche dem Bildungszwecke der Schule angemessen und förderlich sind; worauf die Schulpflege sowohl, als der Inspektor zu achten haben.

§. 98. Buchführung. Die Lehrerin läßt nach Anleitung des Inspektors von den befähigten Schülerinnen gleichzeitig über die Einnahmen an Stoff und Arbeitslohn, die Ablieferungen von Effekten und Geldern, die Uebernahme und Aussertigung von

Arbeiten, die Anschaffung oder den Empfang von Gerätschaften und den Haushalt der Schule überhaupt genaue Hausbücher führen, die von der Schulpflege und dem Inspektor beaufsichtigt und je nach Besinden bemängelt werden.

Eben so ist den Schülerinnen unter der Aufsicht und Leitung der Lehrerin die Besorgung des Unterrichtszimmers übertragen.

§. 99. Bericht. Nach dem Schluß des Schuljahres über gibt die Lehrerin dem Inspektor zur vervollständigung seines Jahresberichtes ein summarisches Verzeichniß über die gelieferten Arbeiten der Schülerinnen mit einer von der Schulpflege passirten Rechnung über die aus dem Staatsbeitrage bestrittenen Anschaffungen von Arbeitsgeräthen.

§. 100. Anstellung der Lehrerin. Wo eine Arbeitsschule errichtet oder eine Lehrstelle an einer solchen erledigt wird, läßt die Schulpflege, je nach Umständen, die zu beziehende Stelle entweder ausschreiben oder nur auf dem gewöhnlichen Wege der Gemeindspublikation bekannt machen.

§. 101. Die Bewerberinnen haben ihre Meldung bei der Schulpflege mit einem Sittenzeugniß, einem Ausweise über ihre Tüchtigkeit in weiblichen Handarbeiten und allfällig andern Ausweisen über ihre Kenntnisse und Erfahrungen für Schule und Haus zu begleiten. Die Schulpflege stellt die eingegangenen Bewerbungen dem Bezirksschulrathe mit einem Gutachten zu.

§. 102. Nach der Prüfung der Anmeldungsakten und, je nach den Ansprüchen und dem Bedürfnisse der Gemeinde, wird sodann der Bezirksschulrathe die Bewerberinnen entweder sofort, oder aber erst nach einer Prüfung durch eine oder mehrere kompetente Hausfrauen in Verfertigung von Handarbeiten und Kenntniß der Hauswirthschaft, sei es definitiv, oder aber nur auf eine Probezeit, wahlfähig erklären, oder auch gänzlich abweisen.

§. 103. Aus den von dem Bezirksschulrathe wahlfähig erkläarten Bewerberinnen hat der Gemeindsrath sofort zu wählen. Von der geschehenen Wahl macht der Bezirksschulrathe dem Kantonsschulrathe Anzeige, worauf dieser das Bestätigungsdatum aussellt und die Gewählte in sein Verzeichniß der Arbeitsschulen des Kantons aufnimmt.

§. 104. Besoldung. Nach dem Verzeichniß ihrer Leistungen (Vollziehungsverordnung §§. 83 und 88) und auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes, welcher sich auf die Berichte des Bezirksschulrathes und der Schulpflegen gründet, wird der Kleine Rath die Besoldung der Lehrerinnen an den Arbeitsschulen, so wie den an dieselben zu leistenden Staatsbeitrag bestimmen. (Gesetz §. 182.)

§. 105. Staatsunterstützung. Wünscht eine Gemeinde die gesetzliche (Gesetz §. 183) Staatsunterstützung an die Besoldung der Lehrerin, so hat sie ihr Gesuch mit den Beweisen der

Bedürftigkeit an den Bezirksschulrat einzureichen. Dieser wird erst dannzumal in das Gesuch eintreten, wenn die Gemeinde sich ihrerseits über die gesetzlichen (Gesetz §. 182) Leistungen ausgewiesen hat. Wo dieses geschehen, übermittelt der Bezirksschulrat das Gesuch mit seinem gutächtlichen Berichte an den Kantonschulrat.

§. 106. Beaufsichtigung. Die sämmtlichen Aufsichtsbehörden der Gemeindeschulen werden die Arbeitsschule durchaus als einen Theil und die Arbeitslehrerin als eine Hülfslehrerin der Gemeindeschule betrachten, und daher auf beide nöthigen Fällen die Bestimmungen über die Gemeindeschulen und ihre Lehrer im Allgemeinen anwenden.

§. 107. In der Beaufsichtigung und Leitung der Arbeitsschulen werden die Schulpfleger und Inspektoren, wo es sich immer thun läßt, eine oder mehrere sachverständige Hausfrauen des Kirchspiegels zu Rathe zieben, die angegebene Bestimmung dieser Anstalten streng im Auge behalten, sorgfältig auf die treue und sparsame Benutzung des Stoffes sowohl, als der Geräthschaften achten, und wo sich darin Unordnung zeigen sollte, die Lehrerin dafür verantwortlich machen.

§. 108. Bildung von Lehrerinnen. Jeder Bezirksschulrat wird dahin wirken, daß zur Bildung fähiger Lehrerinnen für Arbeitsschulen in seinem Bezirke besondere Bildungskurse unter einer eigenen Oberlehrerin eingerichtet werden, welche sich hinsichtlich der Schulkenntnisse, Handarbeiten, Hauswirthschaft und pädagogischen Tüchtigkeit hinlänglich ausgewiesen hat.

§. 109. Bis zur Errichtung des gesetzlich (§. 184) bestimmten weiblichen Seminars gibt der Staat einer jeden solchen Oberlehrerin von den gesetzlich (§. 185) für Bildung von Lehrerinnen angewiesenen 4000 Franken eine jährliche Entschädigung von 100 bis 200 Franken.

F a b r i k s c h u l e n.

§. 110. Errichtung von Fabrikschulen. Jeder Fabrikherr und Inhaber einer Werkstätte, welcher Kinder, die das 15te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in Arbeit zu stellen wünscht, ist verpflichtet, für dieselben eine besondere Schule, für sich allein oder in Verbindung mit andern Fabrikbesitzern, zu errichten und dem Schulrathe seines Bezirks unmittelbar hievon Anzeige zu machen.

§. 111. Für Anstellung und Besoldung des Lehrers einer solchen Fabrikschule, so wie für angemessenes Lokal, dessen Beheizung und Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel hat der Fabrikherr auf seine eigenen Kosten zu sorgen.

Den Kindern darf für die Kosten dieser Schule auf keine Weise und unter keinerlei Namen ein Abzug an ihrem Lohne gemacht werden.

§. 112. Bedingungen des Eintritts in dieselbe. Kinder, welche in Fabrikarbeiten eintreten wollen, müssen aus der Elementarschule entlassen sein. Entlassungen zu diesem Zwecke werden ebenfalls — auf den Vorschlag des Lehrers — von den Schulpflegen unter Genehmigung des Inspektors vorgenommen, jedoch nur am Ende der Winterschulen und nur, wenn das Kind die für den Eintritt in die Fortbildungsschule geforderten Kenntnisse besitzt. (Gesetz §§. 11 und 27; Vollziehungsverordnung §§. 8 und 19.)

§. 113. Kein Fabrikherr darf ein Kind in Arbeit stellen, wenn es ihm nicht sein Entlassungszeugnis aus der Alltagsschule (Vollziehungsverordnung §. 20) vorgelegt hat. Diese Entlassungszeugnisse sind durch den Lehrer der Fabriksschule dem Inspektor derselben zu übergeben.

§. 114. Unterrichtszeit und Gegenstände. Die Fabriksschule vertritt für diese Kinder die Stelle der Fortbildungsschule. Der Unterricht in derselben kann nur einem Lehrer übertragen werden, welcher vom Kantonsschulrat ein Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit erhalten hat.

Die Unterrichtsgegenstände in derselben sind die gleichen, wie in der Fortbildungsschule. (Gesetz §. 5). Der Unterricht wird Winters und Sommers gleichmäßig ertheilt. Jedes Kind muss bis zu seinem vollendeten 15ten Jahre wöchentlich wenigstens 6 Stunden Unterricht erhalten; die Tagessstunde dafür wird von dem Fabrikbesitzer im Einverständnis mit dem Inspektor festgesetzt.

§. 115. Wenn einer Fabriksschule mehr als 50 Kinder zugehören, sollen dieselben in zwei Abtheilungen gesonderten Unterricht erhalten.

Die israelitischen Schulen.

§. 116. Besondere Bestimmungen. Durch die eigentlichen Bildungsbedürfnisse der Israeliten und durch die besondern Dertlichkeitsverhältnisse in den beiden Judengemeinden Oberendingen und Lengnau werden folgende Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und nähre Bestimmungen nothwendig.

§. 117. Die israelitischen Gemeindschulen sind Successivschulen und zwar in Oberendingen mit 3, in Lengnau mit 2 auf einander folgenden Klassen, von welchen die untere und mittlere Klasse als Elementarschule (Gesetz §§. 4 und 5; Vollziehungsverordnung §§. 3 und 4), die obere als Fortbildungsschule mit eigenem Lehrer (Gesetz §. 75) zu betrachten sind.

§. 118. Lehrgegenstände. Die Lehrgegenstände der Elementarschule sind, außer den durch §. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen,

noch die Anfangsgründe der hebräischen Sprache, die mosaische Religions- und Sittenlehre und die biblische Geschichte.

Die Lehrgegenstände der obren oder Fortbildungsschule sind, außer den durch das Gesetz §. 5 vorgeschriebenen Lehrgegenständen, noch:

- a) der höhere Unterricht in der hebräischen Sprache zum Behuf der Kenntniß der heiligen Bücher;
- b) der höhere Unterricht in der mosaischen Religions- und Sittenlehre und der jüdischen Geschichte;
- c) laut besonderer Stiftung und, sofern sich Schüler dafür vorfinden, eine angemessene Anleitung zum Verständniß des Talmud.

Auf den Unterricht der hebräischen Sprache darf nicht mehr Zeit, als auf ein anderes Hauptfach, verwendet werden.

§. 119. Lehrmittel. Alle Lehrmittel und Schulbücher der christlichen Gemeindeschulen, welche dem Stoffe nach entweder mit keinem Religionsbekenntniß etwas gemein haben, oder wenigstens gegen das israelitische nicht verstossen, sind auch für die israelitischen Schulen verbindlich.

Die sittlichen und die religiösen Lehrbücher, welche die Schulpflege auf den Vorschlag der Lehrer einzuführen wünscht, müssen von einer anerkannten Rabbinerschule autorisiert sein und dem Kantonsschulrat zur Genehmigung vorgelegt werden, welcher dieselben nach genommener Einsicht entweder als verbindliche Lehrmittel gut heißt, oder mit Angabe der Gründe zurückweist.

§. 120. Eintritt, Beförderung, Entlassung. Der Eintritt in die Elementarschulen geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes §. 8 und Vollziehungsverordnung §. 2. Der Uebertritt in die Fortbildungsschule wird in der Regel nach vollendetem dreizehnten Jahre, jedoch nicht anders, als wenn die Schüler in Folge einer Prüfung sich über hinlängliche Vorbereitung in den Fächern der Elementarschule (Vollzieh. Verord. §. 8) und in der hebräischen Sprache ausgewiesen haben, unter Genehmigung des Inspektors statt finden.

Aus der obren Schule wird kein Schüler vor dem angetretenen sechzehnten Altersjahr entlassen. Die Entlassung geschieht nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes §. 27 und Vollziehungsverordnung §§. 19, 20, 50.

§. 121. Klassenabtheilungen. In den Schulen in Lengnau (Vollziehungsverordnung §. 117) gehören:

- a) in die untere Schule die Kinder vom zurückgelegten siebenten bis zum vollendeten elften Jahre;
- b) der Oberlehrer unterrichtet
 - 1) die Kinder vom angetretenen zwölften bis zum vollendeten dreizehnten Jahre als obere Hauptklasse der Elementarschüler und
 - 2) die Fortbildungsschüler.

In Oberendingen unterrichtet (Vollziehungsverord. §. 117)

- a) der Unterlehrer die Kinder vom zurückgelegten siebenten bis zum vollendeten zehnten Jahre;

- b) der Mittelschule gehören zu die Schüler vom angetretenen ersten bis zum vollendeten dreizehnten Altersjahre ;
 c) der Oberlehrer unterrichtet die Fortbildungsschüler.

Jedoch gelten diese Altersbestimmungen nur unter der Beschränkung des §. 6 dieser Vollziehungsverordnung als Regel.

§. 122. Schulzeit. Der Unterricht in den israelitischen Schulen geht im Sommer und im Winter gleichmäßig fort mit Ausnahme der gesetzlichen Ferien (Gesetz §. 19, Vollziehungsverordnung §. 127.) Die Unterrichtszeit beträgt für die untere Klasse der Elementarschule wöchentlich 18 bis 20, für die übrigen Klassen der Elementarschule und für die Fortbildungsschule wöchentlich 24 bis 28 Stunden, welche auf die Tage der Woche so zu vertheilen sind, daß außer dem Sabbath nur der Freitag frei bleibt.

Bei Feststellung des Stundenplans hat die Schulpflege das Maximum der Stundenzahl für den Sommer, das Minimum für den Winter zur Regel zu nehmen.

§. 123. Unterrichtsplan. Der nach den Bestimmungen der §§. 17, 47 und 122 der Vollziehungsverordnung alljährlich vor Beginn des Schuljahrs entworfene Unterrichtsplan für alle Klassen der israelitischen Schulen wird von dem Bezirksschulrat, mit seinem Gutachten begleitet, dem Kantonsschulrath zur Genehmigung oder gutfindenden Abänderung übermacht.

§. 124. Arbeitsschulen. In den israelitischen Gemeinden werden, gleich wie in den christlichen, für die weibliche Jugend Arbeitsschulen errichtet, in welchen das ganze Jahr hindurch Unterricht ertheilt wird. In allen übrigen Punkten unterliegen diese Arbeitsschulen den Bestimmungen des Gesetzes §§. 181, 183 und der Vollziehungsverordnung §§. 78 u. s. mit besonderer Berücksichtigung der Vollz. V. §§. 89 und 90.

§. 125. Wahlfähigkeit der Lehrer. Die an israelitischen Schulen anzustellenden Lehrer haben die allgemeinen Wahlfähigkeitsprüfungen mitzumachen. (Gesetz §. 41, Vollziehungsverordnung §. 22 u. s.) Außerdem haben sie sich noch in der hebräischen Sprache und, sofern einer nicht ein Rabbinatsdiplom aufzuweisen, hat, durch einen von der Prüfungskommission einberufenen Rabbi in der Bibelkunde, so wie in der mosaischen Religions- und Sittenlehre prüfen zu lassen, und zwar jeder in einem den Schulklassen, für die er wahlfähig zu werden wünscht, angemessenen Umfange (Vollziehungsverordnung §§. 29 und 118.)

§. 126. Sollte sich auf geschehene Ausschreibung einer Oberlehrerstelle kein Bewerber zeigen, welcher außer der gesetzlichen Wahlfähigkeit auch zugleich die Fähigung zur Erklärung des Talmud besitzt, so kann auf das Ansuchen der Schulpflege, begleitet von dem Gutachten des Bezirksschulrathes, der Kantonsschulrat erlauben, daß von der stiftungsmäßigen Erklärung des Talmud der Oberlehrer entbunden und diese dem Rabbiner des Orts gegen an-

gemessene Vergütung aus den Zinsen des Stiftungsfonds übertragen werde.

§. 127. Pflichten der Lehrer. Die Lehrer sind während des ganzen Jahres zu wenigstens 40, höchstens 44 Wochen, und in jeder Woche zu wenigstens 22, höchstens 28 Stunden Unterrichtszeit verpflichtet.

Sie sind verbunden, an dem Lehrervereine ihres Bezirks Theil zu nehmen.

§. 128. Besoldung. Die Besoldung der israelitischen Lehrerstellen darf in Berücksichtigung sowohl der größern Pflichten der israelitischen Lehrer, als auch der besondern örtlichen Verhältnisse nicht unter nachbestimmten geringsten Betrag herabgesetzt werden.

1) Für die Lehrer der untern und mittlern Klassen Fr. 320.

2) Für die Oberlehrer Fr. 480 und in dem W. W. §. 126 vorgesehenen Falle Fr. 400.

Wo die bisherigen Besoldungen obiges Minimum überstiegen haben, dürfen sie nicht anders herabgesetzt werden, als nach den Bestimmungen des Gesetzes §. 62 und 65.

§. 129. Quellen der Schulmittel. Die Quellen zur Be-
streitung dieser Lehrerbefolungen und der übrigen Schulbedürfnisse sind:

a) Die gesetzlich zu diesem Zwecke angewiesenen Quellen (§§. 82, 84, 89), insbesondere die Zinsen des gesetzlichen Schulguts und des früher gemeinsamen, nun aber unter beide Gemeinden getheilten Stiftungsfonds, welcher insbesondere für Beförderung des Studiums der hebräischen Sprache und des Talmud gesetzt ist. (Vollziehungsverordnung §. 118.)

b) Wo diese Einnahmen für den jährlichen Bedarf der Schulen nicht hinreichen, werden ferner an die Schulkasse abgeliefert:

1) Beiträge aus der Gemeindeskasse,

2) Gemeindesteuern (Gesetz §. 90, b.)

3) ein Staatsbeitrag an die Lehrerbefolungen von Fr. 200 für jede Gemeinde (Gesetz §. 75.)

Dagegen sollen die früher nach der Kopfzahl der die Schule besuchenden Kinder von den Eltern erhobenen Schulgelder nicht mehr gefordert werden (Gesetz §. 91.)

§. 130. Allgemeine Bestimmungen. In allen Punkten, über welche in Obenstehendem nicht die durch eigenthümliche Verhältnisse der israelitischen Schulen gebotenen besondern Bestimmungen aufgestellt sind, unterliegen diese Schulen den Anordnungen des Gesetzes vom 21. März und 8. April 1835 und gegenwärtiger Vollziehungsverordnung.

§. 131. Beaufsichtigung. Der Bezirksschulrat von Surzach und der Inspektor der Judenschulen sind beauftragt, diesen Schulen ihre besondere Ausmerksamkeit zu widmen und über den Zustand derselben, die allfälligen Hindernisse und Störungen, welche ihrer Verbesserung in den Weg treten, und deren Ursachen dem Kantonsschulrathe besondere Berichte einzusenden.

A u f s i c h t s b e h ö r d e n.
Bezirksschulräthe.

§. 132. Pflichten im Allgemeinen. Die Bezirksschulräthe haben im Allgemeinen die Pflicht:

- a. über alle öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten des Bezirks (§§. 81, 199) mit Ausnahme dersjenigen, deren Beaufsichtigung unmittelbar dem Kantonsschulrath übertragen ist (Gesetz §§. 153, 178 und 187), so wie über die Verwaltung der Schulgüter Aufsicht zu führen;
- b. über die Pflichterfüllung aller untergeordneten Schulbehörden und Angestellten zu wachen und solche in Ausübung derselben zu schützen;
- c. für die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie der Aufträge des Kantonsschulrathes zu sorgen.

§. 133. Pflichten im Besondern. Die Bezirksschulräthe sind im Besondern verpflichtet:

- a. über Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, über Errichtung neuer Schulen (Gesetz §§. 13 und 14) und Schullokal (Gesetz §§. 15 und 17) zu wachen;
- b. darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung der Schulen durch die Inspektoren und Schulpfleger nach dem Gesetze und gegenwärtiger Vollziehungsverordnung geordnet werden;
- c. die Schulen des Bezirks in die Inspektionskreise einzutheilen. (Gesetz §. 195);
- d. dafür zu sorgen:
 - a. daß in den Schulen keine andern Schulbücher und Lehrmittel gebraucht werden, als solche, die nach §. 6 des Schulgesetzes vom Kleinen Rathe auf das Gutachten des Kantonsschulrathes bestimmt werden;
 - b. daß die Schulen mit den nöthigen Schulbüchern und Lehrmitteln in genügender Anzahl versehen seien, und den armen Kindern dieselben unentgeltlich angeschafft werden;
 - c. daß nur zweckmäßige Schulprämien ausgetheilt werden;
- e. die Vorschriften über Handhabung des Schulbesuchs und Abhandlung nachlässiger Schulbehörden (Gesetz §§. 36 — 39) zu vollziehen, und darauf bedacht zu sein, daß, wo die Armut der Eltern den fleißigen Schulbesuch der Kinder erschwert, dem Kantonsschulrath die angemessensten Mittel vorgeschlagen werden, wie durch zureichende Unterstützungen diesem Uebel abgeholfen werden könne.

§. 134. Vor Eröffnung der Sommer- und Winterschulen behandeln sie die Inspektionsberichte über das letzte Schulhalbjahr und treffen die nöthigen Anordnungen für das folgende.

Wenn besondere Verhältnisse, Entfernung vom Schulorte, oder andere dringende Umstände es nothwendig machen, kann der Bezirksschulrath auf Ansuchen einer Schulpflege und auf das Gutachten des Inspektors die Verminderung der Schulfunden im Winterhalbjahr unter das gesetzliche Maximum für die obere Klasse der Elementarschüler oder für die Fortbildungsschüler (Gesetz §. 22, Vollziehungsverordnung §. 12) auf längere oder kürzere Zeit bewilligen.

§. 135. Der Bezirksschulrath achtet auf Erfüllung der Pflichten der Lehrer (Gesetz §§. 47, 49, 51, 55; Vollziehungsverordnung §. 120) und schützt dieselben bei ihren Rechten. (Gesetz §§. 53, 54, 60, 63, 65, 67, 69, 71, 72, 74, 76 und 182.)

Klagen über Lehrer hat er zu untersuchen und zu beurtheilen (Gesetz §§. 56, 57 und 58); in Fällen von Pflichtversäumnissen und unsittlicher Aufführung eines Lehrers nach Beschaffenheit der Umstände hat er denselben Verweise zu ertheilen, oder auf dessen Entlassung bei dem Kantonschulrath anzutragen, oder auch in dringenden Fällen unmittelbar vor diesem Antrage denselben vorläufig in seinen Berrichtungen einzustellen. (Gesetz §§. 57 und 58.)

Solche Klagen aber, welche durch ihn nicht beigelegt werden können, hat der Bezirksschulrath mit den Akten vor den Kantonschulrath zur Entscheidung zu bringen.

§. 136. Von jeder Erledigung und neuen Einrichtung einer Lehrstelle in Gemeind- und Bezirksschulen (Gesetz §§. 43 und 118) wird der Bezirksschulrath dem Kantonschulrath Anzeige machen, und seiner Zeit die Anmeldungen der Bewerber nebst ihrem Alter- und Sittenzeugnisse an denselben einmitteln. (Gesetz §. 43; Vollziehungsverordnung §. 39.) Der Bezirksschulrath wird durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte dem neugewählten Lehrer bei seiner Vorstellung (Gesetz §. 46) das Patent übereichen lassen.

§. 137. Der Bezirksschulrath hat sorgfältig auf die Beobachtung der Bedingnisse der Wahlfähigkeit der Lehrer zu achten (Vollziehungsverordnung §. 33) und vor jeder Wahlfähigkeitsprüfung, so wie vor jedem Wiederholungskurs im Seminar, das Verzeichniß derjenigen Lehrer, deren Wahlfähigkeit zu erneuern ist (Gesetz §. 42; Vollziehungsverordnung §. 32), mit den erforderlichen Gutachten über jeden Einzelnen begleitet, an den Kantonschulrath einzuschicken. (Vollziehungsverordnung §§. 34 und 35.)

§. 138. Ueber das Entlassungsgesuch eines Lehrers hat der Bezirksschulrath an den Kantonschulrath Bericht zu erstatten. (Gesetz §§. 121 und 155.) Eintretenden Falls hat der Bezirksschulrath für Bestellung von Stellvertretern (Gesetz §§. 48, 55, 69 und 72.), Schulverwesern (Gesetz §. 70) und Lehrgehilfen (Gesetz §. 73) zu sorgen, und die zu diesem Zwecke nöthig werdenden Prüfungen abzuhalten und Berichte an den Kantonschulrath zu geben. (Gesetz §. 70; Vollziehungsverordnung §. 40.)

§. 139. Der Bezirksschulrath wird dafür sorgen, daß, sobald

wahlfähige Bewerber für provisorisch versehene Stellen sich zeigen, die Ausschreibung durch den Kantonsschulrat veranstaltet werde. (Vollz. B. §. 78.)

§. 140. Den Wahlfähigkeitsprüfungen und am Ende eines Seminar-kurses der öffentlichen Hauptprüfung werden die Bezirksschulräthe durch Abgeordnete bewohnen, und die betreffenden Schulpfleger dazu einladen. (Ges. §. 168 Vollz. B. §. 27.)

§. 141. Außerdem liegt den Bezirksschulräthen ob:

- a) dahin zu wirken, daß in jedem Bezirke ein Lehrerverein errichtet werde, der unter ihrer Aufsicht stehen soll; (Ges. §§. 49 und 200; Vollz. B. §. 54.)
- b) sämtliche Gemeinden ihres Bezirks anzuhalten, weibliche Arbeitsschulen einzuführen; (Ges. §. 182; B. B. §. 78 und ff.)
- c) den Lehrer oder die Lehrer einer aus mehreren Gemeinden vereinigten Fortbildungsschule (Ges. §. 25) zu bezeichnen;
- d) die Zutrittsbedingnisse für Kinder zu bestimmen, welche eine vollständige tägliche Fortbildungsschule mit eigenen Lehrern in einer andern Gemeinde besuchen wollen; (Ges. §. 75)
- e) über die Vollziehung der gesetzlichen und regelmentarischen Bestimmungen für Kleinkinderschulen (Ges. §. 76, Vollz. B. §. 61), für Mädchen-schulen (Vollz. B. §§. 71—77), für weibliche Arbeitsschulen (Vollz. B. §. 78 und ff.), für Fabrik- (Ges. §. 11, Vollz. B. §. 110), Juden- (Ges. §. 77, Vollz. B. §. 116), Haus- (Ges. §. 49) und Privatschulen (Ges. §§. 80 und 81) zu wachen.

§. 142. Die Bezirksschulräthe wählen in jede Schulpflege zwei Mitglieder aus den Einwohnern der Ortschaften, welche den Kirchspiegel ausmachen, mit Wiedererneuerung zur Hälfte alle drei Jahre (Ges. §. 96), wobei sie besonders darauf zu sehen haben, daß gebildete und durch Eifer für das Schulwesen sich auszeichnende Männer, welche nicht schon von dem Gemeindsrath gewählt worden sind, hiezu berufen werden.

§. 143. Alle in Betreff der Schulen sich erhebenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, so wie alle Anstände, die sich über die Rechte der Lehrer oder über Sachen der Schulen erheben — insosfern dieselben nicht von den Schulpflegern beseitigt werden können, werden die Bezirksschulräthe nach ihrer Kompetenz schlichten und entscheiden, oder auch je nach der Wichtigkeit des Falles die Weisung des Kantonsschulrathes einholen.

§. 144. Sie haben das Recht, in Schulangelegenheiten alle diejenigen Personen, welche in Betreff der unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen Pflichten übernommen haben, vor sich zu bescheiden, ihren Berathungen beizuziehen, oder mit ihnen in Korrespondenz zu treten.

§. 145. Schulgüter und Schulkassen. Insbesondere liegt dem Bezirksschulrathe ob, die Verwaltung und Verwendung der Schulgüter und Schulkassen zu beaufsichtigen. Zu diesem Zwecke wird

sich der Bezirksschulrath jährlich bis Ende Juni die von dem Gemeindsrath und der Gemeinde passirten Rechnungen des Schulgutspflegers mittheilen lassen und in der Untersuchung besonders darauf sehen:

- a) daß alle Einkünfte des Schulgutes zinstragend und sicher angelegt seien, nach den Bestimmungen der §§. 206, 207, 208 und 209 der Bollz. B., und wird zu diesem Ende die ihm übergebenen Schuldtitel (Bollz. B. §. 201) untersuchen und, wenn er es für nöthig findet, bemängeln;
- b) er wird darauf sehen, daß der Zinsbezug richtig geschehe, und wird nicht über drei ausstehende Jahreszinsen in den Rechnungen erlauben;
- c) daß die Schulsteuern auf gesetzliche Weise bezogen, und keine gesetzwidrigen Schulgelder gefordert worden seien. (Ges. §. 91);
- d) daß die Versäumnissbußen (Ges. §. 33) richtig für die Schulkassen (Ges. §. 89) bezogen worden, und ihre verrechnete Summe mit der Angabe der Schulpflegen (Ges. §. 86) übereinstimmt;
- e) daß die Einkünfte der Schulkasse nicht für unnöthige Ausgaben verwendet werden, während nöthige Schulbedürfnisse mangeln;
- f) daß die Zahlung der Besoldungen an die Lehrer vollständig und zu rechter Zeit geschehen sei, und
- g) daß die Verwaltungskosten nicht zu groß verrechnet seien. (Ges. §. 64.)

§. 146. Stiftungen. Der Bezirksschulrath wird sich um allfällige zu Gunsten der Schulen bestehende Stiftungen, Verhältnisse und freiwillige Gaben erkundigen und darauf achten, daß die vorhandenen ihren Bestimmungen gemäß (Ges. §. 85) verwendet werden.

§. 147. Jahresbericht. Der Bezirksschulrath wird alljährlich nach Beendigung der Winterschulen dem Kantonsschulrath einen Hauptbericht erstatten, welcher sich erstrecken soll:

- a) über seine Verwaltung und über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke und jeder einzelnen Schule im Besondern, das Letztere nach einer vom Kantonsschulrath zu bestimmenden allgemeinen Form, und begleitet mit seinen gutächtlichen Ansichten und Vorschlägen, und mit den Jahresberichten der Schulinspektoren, Schulpflegen, Pfarrer und Lehrer. (Ges. §. 202.)
- b) über den Bestand, die Verwaltung und Verwendung der in seinem Bezirke vorhandenen Schulgüter, Schulkassen, Stiftungen und freiwilligen Gaben für die Schulen nach einem vom Kantonsschulrath zu erlassenden Formular.

§. 148. In seinem Generalberichte gibt der Bezirksschulrath zugleich Anzeige von denjenigen Böglingen des Seminars, welche Staatsunterstützung genossen und entweder noch keine Anstellung erhalten haben, oder eine solche sich anzunehmen weigern. (Ges. §. 167.)

§. 149. Alljährlich vor Ende des Schuljahres wird der Bezirksschulrath das Verzeichniß derjenigen Gemeinden, welche Ansprüche

auf die gesetzliche Staatsunterstützung für das Schulwesen machen, (Ges. §§. 63 und 64) mit seinem Gutachten begleitet, einsenden.

§. 150. Eintretenden Falls wird der Bezirksschulrath an den Kantonschulrath besondere Berichte einschicken:

- a) über diesenigen Böglinge des Seminars, welche wegen Unmöglichkeit einen Staatsbeitrag zur Befreiung ihrer Unterhaltungskosten in demselben verlangen; (Ges. §. 166)
- b) über diesenigen Gemeinden, welche sich im Falle befinden, zu folge §. 61 des Gesetzes die Lehrerbesoldungen zu erhöhen.

§. 151. Die Bezirksschulräthe verwenden die zur Beförderung des Schulwesens ihres Bezirks nach Ges. §. 50 bestimmten Frk. 50 nach bestem Wissen und legen über beide Summen alljährlich dem Kantonschulrath besondere Rechnung ab.

§. 152. Sie führen über ihre sämtlichen Verhandlungen ein genaues Protokoll. Alle Akten werden von dem Präsidenten und dem Auktuar unterzeichnet.

§. 153. In nöthigen Fällen ist die Vollziehung der Beschlüsse der Bezirksschulräthe von den Bezirksamtmännern durch die in ihren Händen liegenden Mittel zu sichern.

Die Schulinspektoren.

§. 154. Die Schulinspektoren, welchen die besondere Beaufsichtigung der einzelnen Schulen übertragen ist (Ges. §. 195), richten die gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuche (Ges. §. 200) so ein, daß sie sich von dem Stand der Schule gründliche Kenntniß verschaffen.

Sie verzeichnen jeden Besuch in der Schulchronik der betreffenden Schule eigenhändig. (Vollz. B. §. 48.)

§. 155. Die den Schulinspektoren übertragene Schulaufsicht erstreckt sich namentlich auf folgende Gegenstände:

- a) auf die Beschaffenheit der inneren Einrichtung der Schulhäuser und Schulstuben. (Ges. §§. 15 und 16);
- b) auf die Ausnahme und gehörige Klassifikation der Schulkinder (Vollz. B. §§. 3 und 4), besonders in Successivschulen;
- c) auf die Eintheilung und Benutzung der Schulzeit nach gegenwärtiger Vollz. B. und auf Befolgung des vorgeschriebenen Schulplans überhaupt;
- d) auf die zweckmäßige Vertheilung der Lehrfächer in die Unterrichtszeit. Sie haben darauf zu sehen, daß jedem einzelnen Lehrfache die angemessene Unterrichtszeit gewidmet werde, welche zur Erfüllung der reglementarischen Forderungen an die Schüler (Vollz. B. §§. 7 und 8) nöthig ist, damit nicht durch Lieblingsfächer des Lehrers andere Unterrichtsgegenstände verkürzt werden;
- e) auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel, und daß die

selben in nöthiger Anzahl vorhanden seien (Ges. §§. 5 und 6; Vollz. B. §§. 17 und 133);

- f) auf den Fleiß und die Fortschritte der Schüler;
- g) auf die in der Schule herrschende Zucht und Ordnung, auf Sittlichkeit, Reinlichkeit und Benehmen der Kinder;
- h) auf die Prüfungen und deren Ergebnisse (Vollz. B. §. 18);
- i) auf die Auswahl und Vertheilung der Schulprämien; (Vollz. B. §. 21);
- k) auf die Anordnung der Ferien (Ges. §§. 19 und 200);
- l) auf die richtige Führung der Schülerverzeichnisse und der Schulchronik (Ges. §§. 28—30; Vollz. B. allg. Best. §§. 48 und 49);
- m) auf die Schulversäumnisse und deren Bestrafung (Ges. §§. 31—36);
- n) auf die moralischen, intellektuellen und pädagogischen Eigenschaften der Lehrer, ihren Fleiß in Ausübung ihrer amtlichen Pflichten und ihre Fortbildung;
- o) auf die Erfüllung der Wahlfähigkeitsbedingnisse der Lehrer (Vollz. B. §. 33);
- p) auf Zweckmäßigkeit der Lehrweise und deren Vervollkommenung durch Rath und Anweisung;
- q) auf die von dem Lehrer betriebenen Nebengeschäfte (Ges. §. 51, Vollz. B. §. 13), überhaupt auf die Fälle, wo der Lehrer aus in dem Ges. §§. 51 und 73 enthaltenen Ursachen an seiner Pflichterfüllung gehindert oder dienstunfähig würde;
- r) auf die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbefoldungen; (Ges. §§. 60, 62, 65, 67, 69, 71, 72 und 74);
- s) auf die pflichtmäßige Theilnahme und Aufsicht, welche Gemeindräthe, Schulpflegen und Pfarrer den Schulen widmen; (Ges. §§. 99, 100 und 101);
- t) auf Burechtweisung und Ahndung derseligen Eltern, welche der Schulordnung zuwider handeln;
- u) auf die Erfüllung der Forderungen, welche das Gesetz und Reglement in Bezug auf alle besondern Schulen (Ges. §§. 11, 76, 81, 181—183; und Vollz. B. §§. 61—131) des Inspektionskreises machen.

§. 156. Eine der Hauptaufgaben der Schulinspektoren ist die Leitung der Lehrervereine und die Erfüllung der in dieser Hinsicht durch die Vollz. B. §§. 53—60, und ihre Instruktion vorgeschriebenen Pflichten.

§. 157. Sie erstatten dem Bezirksschulrathen in jeder Monatszeitung Bericht über den Zustand der Schulen, welche sie jedesmal besucht haben. (Ges. §. 200 und Vollz. B. §. 134.)

Alljährlich nach Beendigung der Winterschulen sammeln sie zum Behufe des bezirksschulräthlichen Generalberichtes die schriftlichen Berichterstattungen der Schulpflegen, Pfarrer und Lehrer über sämtliche Schulen und begleiten dieselben mit ihrem eigenen schriftlichen Berichte nebst ihren gutächtlichen Vorschlägen. (Ges. §. 102.)

§. 158. Von der für jeden Bezirk vom Kl. Rath (Ges. S. 195) bestimmten Entschädigungssumme erhält jeder Inspektor einen dem Umfange seines Inspektionskreises angemessenen vom Bezirksschulrath zu bestimmenden Anteil.

Die Schulpflege.

§. 159. In jedem Kirchsprengel befindet sich wenigstens eine Schulpflege, die aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern besteht, wovon drei, fünf oder sieben von dem Gemeindsrath oder den Gemeindräthe des Kirchsprengels inner oder außer ihrer Mitte, und zwei von dem betreffenden Bezirksschulrath aus den Einwohnern der Dörtschaften, welche den Kirchsprengel ausmachen, gewählt werden.

§. 160. Wo mehrere bürgerliche Gemeinden einen Schulkreis bilden, bestimmt der Bezirksschulrat, wie viel Mitglieder jeder Gemeindsrath in die gemeinsame Schulpflege zu wählen habe.

§. 161. In der ersten Sitzung jedes Schuljahres bezeichnen die Gemeindräthe oder der Gemeindsrath des Kirchsprengels denjenigen Lehrer, welcher den Sitzungen der Schulpflege als berathendes Mitglied beitohnt, so oft sie es notwendig findet. (Ges. §§. 95 u. 96.)

§. 162. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Die erste Erneuerung durch den Gemeindsrath oder die Gemeindräthe geschieht so, daß die zuletzt ernannte kleinere Hälfte am Ende des dritten, und die zuerst ernannte größere Hälfte am Ende des sechsten Jahres austritt.

§. 163. Wenn ein Mitglied der Schulpflege entweder mit Tod abgeht, oder aus dem Kirchsprengel wegzieht, oder entlassen wird, so muß dessen Stelle in Monatsfrist von der Erledigung an von derjenigen Behörde, die dasselbe gewählt hat, wieder besetzt werden.

§. 164. Die Schulpflege führt über ihre sämtlichen Verhandlungen ein Protokoll und läßt alle Ausfertigungen in ihrem Namen durch den Präsidenten und Aktuar unterzeichnen.

Für etwa nötige Weibeldienste nimmt sie den Gemeindweibel in Anspruch.

§. 165. Sie steht in der Ausübung der ihr übertragenen Pflichten unter der Aufsicht des Bezirks- und des Kantonschulrathes.

§. 166. Die Schulpflege in ihrer Gesamtheit beaufsichtigt und leitet die Gemeindeschulen ihres Schulkreises. (Ges. §§. 11. 75 bis 81. 95. 111. 181 bis 183.)

§. 167. Ihre besondern Pflichten bestehen in Folgendem:

- a) sie sorgt für zweckmäßige Einrichtung und gehörige Unterhaltung der Schulhäuser und Schulzimmer;
- b) mit Anfang des Sommerhalbjahrs bezeichnet sie diejenigen Kinder, welche in die Schule aufgenommen werden sollen; (Ges. §. 8. und Vollz. B. §. 2.)
- c) sie übergibt bei Beginn eines jeden Schulhalbjahres dem Lehrer das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder (Ges. §. 28.);

- d) sie bestimmt im Einverständniß mit dem Inspektor den Tag, an welchem die Sommer- und Winterschule ihren Anfang zu nehmen hat, und sorgt dafür, daß im Sommer nach Abrechnung von 8 bis 12 Wochen Ferien (Ges. §§. 18 bis 22) 18 bis 22 Wochen und in der Winterschule fünf ganze Monate Unterricht ertheilt werde; (Ges. §§. 19 und 20.)
- e) sie wacht darüber, daß den Bestimmungen des Gesetzes, (Ges. §. 6) die Schulbücher und Lehrmittel betreffend, entsprochen werde, daß solche in genügender Anzahl vorhanden seien, und armen Schülern unentgeltlich abgegeben werden;
- f) sie vertheilt auf den Vorschlag und mit Buzug des Lehrers und im Einverständniß mit dem Inspektor die Unterrichtsstunden und Lehrfächer zu folge des Gesetzes §§. 23 bis 25 und 200, und Vollziehungsverordnung §. 17;
- g) sie sorgt für beförderliche Errichtung und für das Fortbestehen weiblicher Arbeitschulen und trifft in Verbindung mit dem Inspektor die Einrichtung derselben nach den reglementarischen Bestimmungen. (Ges. §§. 181. 182. und Vollz. B. §§. 78 und folgende.) Ebenso liegt ihr die Aufsicht von allfällig bestehenden höheren Mädchenschulen (Vollz. B. §. 73 u. ff.) und Kleinkinderschulen ob; (Ges. §. 76 und B. B. §. 61 u. ff.)
- h) sie vollzieht die in Absicht auf Schulbesuch und Schulversäumnisse gegebenen gesetzlichen Vorschriften; (Ges. §§. 7 bis 11.; 19 bis 22; 25 und 26; 28 bis 32; 35 und 36.)
- i) sie ordnet mit dem Inspektor die Schulprüfungen an; (Ges. §. 27.)
- k) sie entscheidet auf den Vorschlag des Lehrers und mit Genehmigung des Inspektors über Beförderungen und Entlassungen sowohl aus der Fortbildungsschule, als auch aus der Alltagsschule zum Eintritt in höhere Lehranstalten oder in Fabrikschulen mit Berücksichtigung des Alters und der erlangten Kenntnisse. (Ges. §§. 8. 10. 11. 27. und Vollz. B. §§. 7. 8. 19 u. 112.)
- l) sie stellt für schulpflichtige Kinder, die eine andere Gemeindeschule besuchen wollen, Zeugnisse aus (Vollz. B. §. 20), ebenso Austrittszeugnisse aus der Alltagsschule für diejenigen, welche eine Fabrikschule zu besuchen haben, (Vollz. B. §§. 20 und 112) so wie die Entlassungszeugnisse für die der Schule gänzlich Entlassenen; (Vollz. B. §. 19.)
- m) sie vertheilt die Schulprämien; (Vollz. B. §. 21.)
- n) sie bestimmt im Einverständniß mit dem Inspektor die Ferienzeit. (Ges. §. 19.)

§. 168. Die Schulpflege setzt bei der gesammten Leitung des Schulwesens den Hauptzweck ihrer Bemühungen darin, daß Verstand und Herz der Kinder zugleich gebildet, und daß unter denselben Sittlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß und Thätigkeit geweckt und unterhalten werde.

§. 169. Sie sieht auf Pflichterfüllung und Wandel des Lehrers,

achtet darauf, daß er nicht Nebengeschäfte mit seinem Amte verbinde, welche seiner Pflichterfüllung hinderlich werden, (Vollz. B. §. 43) wacht über die Rechte des Lehrers (Ges. §§. 47. 51 bis 54. 57 und 58) und sorgt für die richtige Auszahlung der Besoldungen. (Ges. §§. 60. 67. 69. 101.)

§. 170. Der Präsident der Schulpflege kann dem Lehrer in Notfällen auf zwei Tage Urlaub ertheilen.

§. 171. Wenn ein Lehrer sich Pflichtversäumnisse oder unsittliche Aufführung zu Schulden kommen läßt, hat sie denselben zu ermahnen und zurecht zu weisen; ist solches fruchtlos, oder der Fall zu schwer, so hat sie dem Bezirksschulrathe durch den Inspektor Bericht zu erstatten.

In dringenden Fällen, wo das vom Lehrer gegebene Mergerniß groß wäre, kann sie augenblickliche Einstellung in dessen Amtsverrichtungen verfügen, hat aber alsbald dem Bezirksschulrathe hiervon Anzeige zu machen. (Ges. §§. 57 und 58.) Jedoch darf eine solche durch die Schulpflege verfügte Einstellung nicht länger als acht Tage dauern und die Besoldung nicht verkürzen.

§. 172. Sie vermittelt oder entscheidet bei entstandenen Missigkeiten zwischen Eltern und Lehrern. (Ges. §§. 54 und 56.)

§. 173. Sie hat Eltern, welche sich gegen die Schulordnung oder den Lehrer verfehlt, nach Umständen vor sich zu bescheiden und dieselben zu warnen, oder nöthigen Falts dem Bezirksschulrathe zu verzei gen.

§. 174. Sie gibt dem Bezirksschulrathe von der Erledigung einer Lehrerstelle oder dem Entlassungsbegehrn eines Lehrers Kenntniß (Ges. §§. 43. 55.) und zwar mit Berücksichtigung des §. 52 der Vollz. B.)

§. 175. Sie sorgt nach Gesetz §§. 48. 55. 58. 69 und 72 für Anstellung eines Stellvertreters und macht, sobald sich ein wahlfähig erklärter Lehrer oder Lehramtskandidat um eine provisorisch besetzte Lehrerstelle bewirbt, die erforderliche Anzeige bei dem Bezirksschulrathe, welcher die Ausschreibung durch den Kantonschulrat veranstaltet.

§. 176. Sie prüft die ihr vom Gemein drathe mitzutheilenden Rechnungen über das Schulgut und die Schulkasse, (Ges. §. 101.) und theilt ihre Bemerkungen und Bemängelungen dem Gemein drath mit. Sie hat hierbei darauf zu achten, ob die Zahl der erkannten Bußengelder (Ges. §§. 32 und 33) übereinstimme mit der Zahl der Verrechneten. (Ges. §. 89.)

§. 177. Sie vollzieht alle gesetzlichen Verordnungen, Weisungen der öbern Schulbehörden und hat sich, wo sie Unstände findet, zu ihrem Verhalten an den Bezirksschulrathe zu wenden. (Ges. §§. 101 und 102.)

§. 178. Sie erstattet dem Bezirksschulrathe alljährlich Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Schulkreises. (Ges. §. 101.)

§. 179. Zur besondern Beaufsichtigung der Pflichttreue und des Fleißes der Lehrer, und der Fortschritte der Schüler theilen die Mitglieder der Schulpflege die Schulen also unter sich, daß jede Schule monatlich wenigstens zweimal besucht werde. (Ges. §. 99.) Jedes Mitglied verzeichnet jedesmal seinen Besuch in der Schulchronik eigenhändig.

Die Pfarrer.

§. 180. Vor dem Beginn eines jeden Schulhalbjahrs übergibt der Pfarrer der Schulpflege zu Handen der Lehrer ein Verzeichniß aller schulpflichtig werdenden Kinder. (Ges. §. 8 und Vollz. B. §. 2.)

§. 181. Er ist verpflichtet, die Schulen seines Kirchsprengels öfters zu besuchen. (Ges. §. 100.) Er verzeichnet seinen Schulbesuch in die Schulchronik eigenhändig.

§. 182. Wo der Pfarrer den religiösen und moralischen Unterricht der Kinder nicht selbst besorgen kann, hat er durch Anleitung und Aufsicht für zweckmäßige Führung desselben zu sorgen (Ges. §. 100) und über den richtigen Gebrauch der gesetzlich bestimmten religiös-moralischen Schulbücher (Ges. §§. 76 und 79) zu wachen.

§. 183. Er wird auf Anzeige der Schulpflege den für die Hauptprüfung angeordneten Tag von der Kanzel bekannt machen — und zu deren Besuch die Eltern einladen. Er leitet bei derselben die Prüfung über den religiösen und moralischen Unterricht.

§. 184. Er unterstützt den Lehrer — namentlich in Handhabung der sittlichen Sucht und Ordnung unter den Schülern mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln.

§. 185. Er erstattet alljährlich durch den Inspektor (Vollz. B. §. 157.) zu Handen des Bezirksschulrathes Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Schulen seines Kirchsprengels.

Gemeindräthe.

§. 186. Die Sorge für Erbauung, Einrichtung, Unterhaltung und Beheizung der Schullokale, so wie für Erweiterung und Verbesserung derselben liegt dem Gemeindräthe ob.

§. 187. Bei Erbauung eines neuen, so wie bei Erweiterung oder wesentlicher Veränderung eines schon bestehenden Schulhauses hat er den Plan, in welchem auf den Zuwachs der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen ist, zuvor dem Kantonsschulrathe zur Genehmigung vorzulegen. Ueber die Zulässigkeit von Anbauten wartet er die Entscheidung des Kantonsschulrathes ab. (Ges. §. 17.)

§. 188. Unterstüzungsgesuche für Schulhausbauten hat er dem Kantonsschulrathe zu Handen des Kleinen Rathes einzureichen.

Die Staatsunterstützung wird ihm erst dann ausbezahlt, wenn er durch den Bezirksschulrathe dem Kantonsschulrathe den Beweis

geleistet hat, daß der Bau oder die Verbesserungen nach dem genehmigten Plan ausgeführt seien. (Ges. §§. 17 und 18.)

§. 189. Er ist verpflichtet, der Schulpflege zur Errichtung weiblicher Arbeitsschulen die Hand zu bieten, denselben zweckmäßige Lokale anzurichten und für deren Beheizung zu sorgen. Im Falle es die Gemeinde bedarf, hat er das Ansuchen um Staatsunterstützung dafür durch den Bezirksschulrat an den Kantonsschulrat einzugeben. (Ges. §§. 181. 182. und Vollz. B. §. 105.)

§. 190. Er vollzieht die in den Gesetz §§. 32 bis 35 und 38 enthaltenen Bestimmungen über Bestrafung der Schulversäumnisse.

§. 191. Er übergibt dem Schulgutspfleger das Verzeichniß der ausgesäfllten Strafen, die von diesem in die Gemeindeschulkasse förderlich eingezogen werden. (Ges. §§. 33. 89 und 93.)

§. 192. Bei der Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrstellen hat der Gemeindsrath nach Ablauf des Anmeldungstermins aus den für wahlfähig erklärt Bewerbern nach bestem Wissen und Gewissen den würdigsten zum Lehrer zu erwählen. Die Vornahme der Wahl darf nicht über vier Wochen nach dem Empfang des Verzeichnisses der Wahlfähigen (Vollz. B. §. 39.) verschoben werden.

Er gibt von der getroffenen Wahl dem Bezirksschulrathe zu Händen des Kantonsschulrathes Kenntniß.

Kann nur einem Bewerber ein Wahlfähigkeitszeugniß ertheilt werden, so hat er diesen zu ernennen, oder im Falle der Nichternennung die Weigerungsgründe vermittelst der Schulpflege durch den Bezirksschulrat dem Kantonsschulrathe einzureichen.

§. 193. Der Gemeindsrath kann die Anstellung eines wahlfähigen Lehrers nicht auf eine bestimmte Zeit beschränken. (V. B. §. 41.)

§. 194. In Ermanglung wahlfähiger Bewerber stellt er unter Genehmigung des Bezirksschulrathes einen Schulverweser an. (Ges. §§. 40. 70 und Vollz. B. §§. 40. 138 und 140.)

§. 195. Zu Steuern und Gemeindwerken kann er die Lehrer nur in denjenigen Fällen anhalten, wenn dergleichen Lasten auf Besitz von Liegenschaften und Eigenthum verlegt sind. (Ges. §. 53.)

§. 196. Er sorgt durch den Schulgutspfleger für vollständige Ausrichtung der Lehrerbesoldung in gesetzlicher Frist (Ges. §§. 60 bis 67. 69. 71. 74 und 92.) und schützt die Lehrer im Besitze und in der Benutzung allfälliger Genüsse und Vortheile, die herkömmlich mit der Lehrerstelle verknüpft sind.

§. 197. Unter des Gemeindrathes nächster Aufsicht werden das von Gemeinde-, Kirchen- und Armgeld abgesonderte Schulgut und die Schulkasse durch einen eigens von ihm inner oder außer seiner Mitte gewählten Schulgutspfleger verwaltet, von welchem er für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder angemessene Bürgschaft zu fordern hat. (Ges. §§. 82. 93 und 94.)

§. 198. Der Gemeindsrath sorgt für den Bezug der den Gemeindeschulgütern angewiesenen Quellen (Ges. §§. 84 und 86), übergibt

die hiesfür bezogenen Gelder dem Schulgutspfleger, und beaufsichtigt deren Verwaltung nach den Bestimmungen der Vollz. B. §§. 206 und folgende.

Insbesondere hat er darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Schulgüter möglichst bald zinstragend und mit gehöriger Sicherheit angelegt werden.

Er entscheidet über die von dem Pfleger beantragten Kapitalanlagen und Ablösungen, achtet auf die gehörige Ausfertigung der Titel, verwahrt dieselben in seinem Archive und wacht darüber, daß dem Schulgute kein Verlust erwachse, alles bei seiner Verantwortlichkeit.

§. 199. Er sorgt durch seine Aufsicht über den Schulgutspfleger, daß die regelmäßigen Einkünfte der Schulkasse gehörig eingezogen werden, und unterstützt hierin nöthigenfalls den Pfleger mit den in seiner Kompetenz liegenden Mitteln. Wo alsdann diese Einnahmen der Gemeindeschulkasse für den jährlichen Bedarf der Schule nicht hinreichen, wird er durch außerordentliche Beiträge aus der Gemeindkasse oder durch Erhebung von Gemeindsteuern nach den diesfalls bestehenden Gesetzen das noch Erforderliche ausbringen. (Ges. §. 90.)

Zu diesem Behufe läßt er sich vierteljährlich von dem Schulgutspfleger einen Ausweis über den Kassabestand vorlegen und ertheilt der Schulpflege den nachgesuchten Kredit auf die Gemeindkasse zur Bestreitung der nöthigen Schulbedürfnisse.

§. 200. Er hat die Befugniß, wenn Gemeindsteuern zum Behuf des Schulwesens nach Gesetz §. 90 lit. b. erhoben werden müssen, von den in der Gemeinde ver kostgeldeten, die Schule besuchenden Kindern solcher Eltern, welche in dieser Gemeinde nicht steuerpflichtig sind, ein Schulgeld zu beziehen, welches jedoch den Betrag von einem Franken auf jedes Kind, und für Eltern, welche gleichzeitig mehrere schulpflichtige Kinder in diese Schule schicken, im Gesamtbetrage für alle, zwei Franken nie übersteigen darf.

§. 201. Er übergibt der Schulpflege die Rechnungen über das Schulgut und die Schulkasse zur Prüfung (Ges. §. 101) und beantwortet deren Bemerkungen und Bemängelungen. Ferner überreicht er ein Doppel der von ihm und der Gemeinde passirten Rechnung dem Bezirksschulrathen zur Einsicht und Genehmigung, und begleitet dieselbe mit den dazu gehörigen Belegen, insbesondere mit den Schuldtiteln über die im Laufe des Rechnungsjahres neu angelegten Kapitalien.

§. 202. Der Gemeindsrath oder die Gemeindräthe eines Kirchspiegels wählen nach §. 96 des Gesetzes solche Mitglieder in die Schulpflege, von denen sie die Förderung des Schulwesens erwarten, und bezeichnen denjenigen Lehrer, welcher den Sitzungen der Schulpflege als berathendes Mitglied beiwohnt. (Vollz. B. §. 161.)

§. 203. Würde je der Kantonsschulrat in den von einem Ge-

meinderathé getroffenen Wahlen in die Schulpflegen das Schulwesen der Gemeinde gefährdet finden, so wird derselbe dem Kleinen Rathé hierüber Bericht erstatten.

Die Schulgutspfleger.

§. 204. Der Schulgutspfleger wird von dem Gemeindrath ernannt. (Ges. §. 93 und Vollz. B. §. 197) Er verwaltet das Schulgut und die Schulkasse der Gemeinde. (Ges. §. 93.) Er leistet für die seiner Verwaltung anvertrauten Gelder angemessene Bürgschaft. (Ges. §. 94.)

§. 205. Er empfängt vom Gemeindrath die von diesem bezogenen Einkünfte der Schulgüter (Ges. §§. 84. 86. 87 und Vollz. B. §. 198.) Es dürfen dieselben von dem Schulgutspfleger nicht anders als baar bezogen werden, und sind dafür keine Schuldtitle anzunehmen.

§. 206. Der Ertrag der Einkünfte des Schulgutes (Ges. §§. 84. 86 und 87) soll kapitalisiert und an Zins gelegt werden. Es darf kein Kapital unter Frkn. 50 angelegt werden. Mältere Kapitalien unter Frkn. 50 sollen nach und nach abgekündigt werden. Kapitalien von Frkn. 50 bis 100 dürfen gegen annehmliche Bürgschaft von wenigstens zwei haushaften und im Kanton angefessenen Personen — Kapitalien über Frkn. 100 nur gegen unterpfändlich verschriebene Eigenschaften von zweifachem Werthe, oder gegen Hinterlage guter Zinsschriften von zweifachem Werthe ausgeliehen werden.

§. 207. Summen unter Frkn. 50, welche für das Schulgut eingehen, verbleiben in der Hand des Pflegers, und zwar unverzinslich nur in dem Jahre, in welchem sie bezogen worden sind. In den folgenden Jahren hat der Schulpfleger den Zins von denselben mit vier vom Hundert zu vergutten. Bleiben Summen über Frkn. 50 in der Hand des Schulgutspflegers angelegt, so hat er für dieselben gleich andern Schuldnern durch Bürgschaft oder Hypothek Sicherheit zu leisten. Für Kapitalien, welche abgelöst werden, soll, wenn sie inner sechs Monaten nicht angelegt werden, von dem Schulgutspfleger gleichfalls der Zins vergütet werden.

§. 208. Kein dem Schulgute angehöriges Geld darf um einen niedrigern Preis als vier vom Hundert ausgeliehen werden, und wo der Zins wirklich nur auf vier vom Hundert festgesetzt ist, soll der Beding beigefügt werden, daß der Zins auf den Verfallstag bezahlt, oder einen Monat nachher fünf vom Hundert entrichtet werden muß.

§. 209. Der Schulgutspfleger wird über alle Kapitalanlagen dem Gemeindrath seine gutächtlichen Vorschläge einreichen, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Gemeindrathes kein Kapital anlegen, noch solches aufzünden oder ablösen lassen.

§. 210. Alle dem Schulgute zugehörigen Schuldtitle sollen in

ein Urbar verschrieben und in dem Archiv des Gemeindrathes aufbewahrt werden.

§. 211. Der Schulgutspfleger sorgt selbst für den Bezug der Einkünfte der Schulkasse (Ges. §§. 66. 89. 90. 91 und Wollz. B. §. 199.) Wo deren Bezug etwa Schwierigkeiten fände, nimmt er die Hülfe des Gemeindrathes in Anspruch.

Von Kapitalzinsen sollen höchstens drei als ausstehend verrechnet werden. Alle übrigen Zinse sind von dem Pfleger als bezogen in Rechnung zu bringen, sie mögen ihm wirklich eingegangen sein oder nicht, er könne denn beweisen, daß er den säumigen Schuldner so weit möglich rechtlich betrieben habe.

§. 212. Der Schulgutspfleger bestreitet aus der Schulkasse alle nach §. 92 des Gesetzes zur Unterhaltung der Gemeindeschulen erforderlichen Ausgaben und stellt vierteljährlich dem Lehrer die Besoldung zu. (Ges. §. 67.)

§. 213. Ueber Einnahmen und Ausgeben der Schulgüter und der Schulkassen hat der Pfleger dem Gemeindrath die genaue Jahresrechnung — auf den 31. Dezember geschlossen — abzulegen. Diese Rechnung soll nach dem hier beigefügten Formular und zwar in zwei Doppeln abgesetzt, und längstens bis Ende Hornung dem Gemeindrath übergeben werden.

§. 214. Der Schulgutspfleger darf, wenn er sein Amt nicht unentgeltlich verwalten will, fünf vom Hundert von der Summe der durch ihn unmittelbar bezogenen Einnahmen der Schulkasse, nämlich:

- a) der Zinse des Schulguts und der Zinse von verpachtetem Schullande,
 - b) des Ertrags der Bushen,
 - c) anderer zufällig für das Schulwesen bestimmter und verwendbarer Einnahmen, und
 - d) der für den Bedarf der Schule bezogenen Gemeindsteuern, wenn diese durch ihn selbst eingezogen worden,
- für sich beziehen und in Rechnung bringen.

§. 215. In paritätischen Gemeinden, wo für die verschiedenen Religionsgenossen besondere Schulen bestehen, mag auch jeder Theil derselben die in dem Gesetze §. 4 angewiesenen Quellen zu Bildung und Ausbildung ihrer Schulgüter besonders benutzen. Zu diesem Ende wird für jeden Konfessionstheil vom Gemeindrath ein besonderer Pfleger bestellt werden, und die Heiraths-, Weibereinzugs- und Bürgereinkaufs-Gelder sollen jeweilen in das Schulgut derseligen Konfession fließen, welcher die betreffenden Verlobten oder die neu eingekauften Ortsbürger angehören.

Übergangs-Bestimmungen.

§. 216. Alle Lehrerstellen, welche nicht sogleich nach Publikation gegenwärtiger Wollz. B. mit Lehrern, die nach den Forderungen

des neuen Schulgesetzes wahlfähig erklärt sind, (Vollz. B. §. 25) besetzt werden können, bleiben auf dem Verzeichniß der erledigten Lehrerstellen und werden einzeln ausgeschrieben, so oft sich ein wahlfähiger Bewerber für eine derselben findet. (Vollz. B. §§. 175 u. 192.)

§. 217. Diejenigen, welche diese Stellen provisorisch versehen, können, weil sie nicht den Forderungen des Gesetzes zu entsprechen im Stande sind, auch nicht auf die durch das neue Gesetz erhöhte Besoldung Anspruch machen.

§. 218. Für diese Lehren werden folgende Bestimmungen hinsichtlich der Besoldung festgesetzt:

- a) solche, welche die gesetzlich verordnete Prüfung (Ges. §. 209 und Vollz. B. §§. 25 und folgende) gar nicht gemacht haben, oder in denselben nicht wahlfähig erklärt worden sind, jedoch aus Mangel an wahlfähigen Bewerbern ihre bisher bekleideten Stellen provisorisch fortversehen, (Ges. §. 209) behalten die bis anhin mit diesen Stellen verknüpfte Besoldung unverändert;
- b) solche, welche infolge der Prüfung (Ges. §. 209) nur für untere und mittlere, oder nur für untere Schulen wahlfähig erklärt worden, und dennoch an oberen Schulen angestellt sind, erhalten von der Gemeinde Frkn. 160 (Ges. §. 63) und vom Staate einen jährlichen Zuschuß von Frkn. 40;
- c) solche, welche für untere und mittlere, oder nur für untere Schulen wahlfähig erklärt sind, aber provisorisch an Gesamtschulen angestellt sind, erhalten ein jeder von der Gemeinde Frkn. 160 und vom Staate Frkn. 60 jährlicher Besoldung.

§. 219. Der Kantonsschulrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß, bis alle Gemeindeschulen mit wahlfähigen Lehrern (§. 40) besetzt werden können; alljährlich ein Wiederholungskurs im Seminar angeordnet, auch die provisorisch Angestellten, denen Fortbildung durch ihr eigenes Interesse geboten ist, zu allen regelmäßigen Prüfungen (Vollz. B. §. 102) zugezogen werden.

§. 220. Bis zur Einführung allgemeiner Schulbücher und Lehrmittel sollen keinerlei Veränderungen in den vorhandenen getroffen und von den Schulpflegen und Inspektoren nur darauf hingearbeitet werden, daß die von dem Kantonsschulrath bis anhin genehmigten gebraucht und unzweckmäßige entfernt werden.

§. 221. Nach Verfluß von zwei Jahren soll eine Revision dieser Vollz. B. vorgenommen werden.

Gegeben in Aarau den 5. Herbstmonat 1836.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Rethes:

W e i l a n d.

Der Staatsschreiber: S t r a u ß.

Die Tafeln und Formulare, auf welche in den §§. 13, 14 und 213 des Reglements verwiesen ist, können wir nicht wohl in diese Blätter aufnehmen. Wer sich besonders dafür interessirt, kann sie von uns zur Einsicht verlangen.

Die Red.